

Bekanntmachung

Die 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung findet am Donnerstag, den 06.08.2020 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal.

Hinweis:

Die Vorgaben der aktuellen SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht neben der Teilnahme von Pressevertretern die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung unter folgenden Bedingungen:

- aus dem Bereich der Öffentlichkeit werden maximal 10 Personen zugelassen
- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung wird erbeten

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Wahlen
- 2.1 Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 04.06.2020
- 4 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4.1 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 0035/2020
- 5 Beratung zu aktuellen Themen
- 5.1 Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0068/2018
- 5.2 Sachstand Gehwegsanierung Knieper
- 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 8 Beratung zu aktuellen Themen
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thomas Haack
stellvertretender Vorsitzender

TOP Ö 3

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Niederschrift

der 04. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 04.06.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:50 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Haack

Herr Stefan Bauschke

Mitglieder

Herr Christian Binder

Herr Ulrich Grösser

Herr Jürgen Suhr

Vertreter

Herr Bernd Buxbaum

Herr Bernd Röll

Herr Thomas Schulz

Vertretung für Herrn Jan Gottschling

Vertretung für Frau Ute Bartel

Vertretung für Herrn Stefan Nachtwey

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Frau Kristina Wilcke

Frau Annabell Witte

Gäste

Frau Liane Hahn

Herr Peter Mühle

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 07.05.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Vereinsbeitritt Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Vorstellung der Ergebnisse der SrV-Erhebung (System repräsentative Verkehrserhebung)
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 03. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vom 07.05.2020

Herr Lastovka widerspricht einem Satz des Protokolls (Seite 6, 2. Absatz): „Sollte das Fachgutachten negativ ausfallen, wird das Vorhaben eingestellt.“ Er schlägt folgende Änderung vor: *Sollte das Fachgutachten negativ ausfallen, wird dementsprechend gehandelt.*

Herr Lastovka stellt das geänderte Protokoll zur Abstimmung.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Vereinsbeitritt Arbeitsgemeinschaft für fahrrad- und fußgängerfreundliche Kommunen Mecklenburg-Vorpommern e.V. Vorlage: B 0019/2020

Herr Bogusch erläutert die Vorlage B 0019/2020 ausführlich.

Zielstellung ist die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und gleichzeitig für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen.

Die Plattform bietet der Hansestadt Stralsund die Möglichkeit, sich mit anderen Bundesländern bzw. Arbeitsgemeinschaften fahrrad- und fußgängerfreundlicher Kommunen auszutauschen.

Die Förderung einer Personalstelle wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V bereitgestellt.

Mit einer fortlaufenden Förderung seitens der Landesregierung M-V ist zu rechnen, wenn eine feste Struktur, hier in Form einer Vereinsgründung, hervorgebracht wird. Geplant ist die Vereinsgründung im Oktober 2020. Um Mitglied in dem Verein werden zu können, ist die Zustimmung der Bürgerschaft erforderlich. Ein zu entrichtender Mitgliedsbeitrag beträgt für die Hansestadt 2.500€.

Herr Bogusch wirbt um Unterstützung des Projektes.

Herr Buxbaum befürwortet sowohl die Zusammensetzung des Beirates als auch die Zielsetzung des Vereins. Er kündigt an, dass er der Vorlage seine Zustimmung geben wird.

Herr Grösser äußert Bedenken, dass eine dauerhafte Abhängigkeit von Fördermitteln besteht und erkundigt sich, wie im Falle einer wegfallenden Förderung verfahren wird.

Aus Sicht von Herrn Bogusch ist mit einer langfristigen Unterstützung des Landes M-V zu rechnen. Er greift auf, dass sich diese Verfahrensweise bereits in anderen Bundesländern etabliert hat.

Sollte eine andere Situation dennoch eintreten, werden andere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft oder im ungünstigsten Fall über einen Austritt aus dem Verein nachgedacht.

Herr Röhl befürwortet die Initiative ebenso und regt an zu überlegen, ob sich die Stadt nicht wieder den Beitrag für den Deutschen Städtetag leisten will.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen zur Vorlage.

Herr Lastovka stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung empfiehlt der Bürgerschaft, die Vorlage B 0019/2020 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Vorstellung der Ergebnisse der SrV-Erhebung (System repräsentative Verkehrserhebung)

Herr Bogusch stellt die SrV-Befragung mit Hilfe einer Präsentation ausführlich vor, an deren Durchführung die Hansestadt Stralsund im Jahr 2018 beteiligt war.

Im Zuge dessen nennt er den Ausschussmitgliedern die Ergebnisse der Befragung.

Die Daten werden auszugsweise auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund sowie der TU Dresden abrufbar sein. Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Suhr äußert das Interesse seiner Fraktion, die gesamte Studie zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Er erfragt, inwiefern sich das Handeln der Verwaltung aufgrund vorliegender Ergebnisse verändern wird.

Herr Bogusch erläutert, dass eine Förderung hinsichtlich umweltfreundlicher Verkehrsmittel weiterhin angestrebt wird. Er verdeutlicht, dass die Hansestadt Stralsund diesbezüglich auf einem guten Weg ist, dennoch wird das Potenzial zur Verbesserung des Umweltverbundes gesehen. Ein Thema ist beispielsweise die Veränderung von Streckenverläufen. Konkret zum Thema Carsharing erwähnt Herr Bogusch, dass die Straßenverkehrsordnung geändert wurde und Carsharing-Parkplätze im öffentlichen Raum ausgewiesen werden können.

Da die Hansestadt Stralsund besonders in den Sommermonaten vom Tourismus geprägt ist, erfragt Herr Suhr den touristischen Einfluss auf die Nutzung der Mobilitätsangebote. Dieses Segment wurde in der SrV-Befragung nicht berücksichtigt. Er erkundigt sich, ob es aus der Studie heraus Anschlusspunkte gibt, um dazu Erkenntnisse zu gewinnen.

Herr Bogusch erklärt, dass es sich um eine Haushaltsbefragung handelt, d.h. es wurden lediglich Haushalte der Hansestadt Stralsund befragt. Rückschlüsse können daher nicht gezogen werden.

Für eine Befragung von Touristen müsste eine andere Art von Erhebung durchgeführt werden, die vermutlich mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden wäre. Herr Bogusch stimmt zu, dass der ÖPNV in Stralsund gerade in den Sommermonaten von Touristen geprägt ist.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

zu 5 Verschiedenes

Herr Röhl teilt mit, dass die SPD-Fraktion das Pflaster in der Fußgängerzone der Altstadt fußgängerfreundlicher gestalten möchte. Besonders für körperlich beeinträchtigte Menschen ist die Überquerung in einigen Bereichen der Stadt problematisch. Aufgrund weiterer sanierungsbedürftiger Gehwege bittet Herr Röhl um eine Prioritätenliste der Gehwegsanierungen in der Hansestadt Stralsund.

Dahingehend erklärt Herr Bogusch, dass für den Stadtteil Knieper, als vorrangiger Schwerpunkt, ein Gehwegprogramm aufgestellt wurde. Er zieht die Möglichkeit in Betracht, einen Sachstandsbericht über die Abarbeitung des Gehwegprogrammes zu geben. Zudem ergänzt Herr Bogusch, dass derzeit an dem Prüfauftrag der Bürgerschaft zum Thema Austausch des Pflasters in der Fußgängerzone der Altstadt gearbeitet wird.

Die Ausschussmitglieder haben keinen weiteren Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

**zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen
aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Lastovka stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen H 0033/2020 sowie H 0035/2020 dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung empfohlen worden sind.

Herr Lastovka bedankt sich für die langjährige gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung. Es handelt sich um seine letzte Sitzung als Ausschussvorsitzender.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes, Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Federführung:	60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum:	23.06.2020
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Dillmann, Oliver		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	20.07.2020	

Sachverhalt:

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.-Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und damit grundsätzlich gemeindefrei sind. Seit dem 12. August 1999 ist der Teilflächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund für alle als Grundstücke erfassten Flächen wirksam.

Mit Wirkung vom 15. September 2004 wurden die von der Stadt beim Innenministerium M-V beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert. Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen gab mit Schreiben vom 11.06.2012 die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Wasserflächen bekannt.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt. Daher hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am

07.11.2013 (Beschl.-Nr. 2013-V-09-1046) beschlossen, das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes und zur Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes einzuleiten.

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km² große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt. Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne. Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, werden dadurch nicht vorbereitet. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt gemäß Umweltbericht zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe im Januar/Februar 2020 und der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die eingegangenen Stellungnahmen nun abgewogen und die erarbeiteten Planentwürfe durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt werden.

Lösungsvorschlag:

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sollen gemäß dem Vorschlag in Anlage 5 abgewogen werden. Stellungnahmen mit Hinweisen/Anregungen wurden näher aufgeführt und im Einzelnen abgewogen.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben.

Zu folgenden relevanten Anregungen und Hinweisen wurden entsprechende Aussagen in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen bzw. die vorhandenen Texte aktualisiert und ergänzt:

- NABU Nordvorpommern zu den relevanten Umweltqualitätszielen des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ zu den in den Strelasund einmündenden Gräben

Nicht berücksichtigt werden konnte die Anregung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, in den Ergänzungsbereich hineinragende Waldflächen im Flächennutzungsplan nachrichtlich darzustellen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend außerhalb des Ergänzungsbereiches. Die in den Ergänzungsbereich hineinragenden Flächen haben, wie die Forstbehörde selber zutreffend feststellt, jeweils eine Größe von weniger als 1 ha und unterschreiten damit die Größe der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen. Eine Darstellung als Wald ist daher aufgrund der nichtparzellenscharfen Konzeption des Flächennutzungsplanes als

vorbereitender Bauleitplan maßstabsbedingt nicht möglich.

Weiterhin nicht berücksichtigt werden konnten die Anregungen des NABU zur Darstellung von gesetzlich geschützten Bio- und Geotopen sowie Biotopverbänden. Die erfassten geschützten Biotope werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt, im Landschaftsplan gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanergänzung flächig dargestellt. Die Biotope werden nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, da auch im wirksamen Flächennutzungsplan keine geschützten Biotope verzeichnet sind. Ihre Aufnahme in die 1. Ergänzung der Flächennutzung würde einer einheitlichen Darstellungssystematik entgegenstehen und den Detaillierungsgrad des wirksamen Flächennutzungsplanes übersteigen. Bei der angestrebten Neubekanntmachung des gesamten Flächennutzungsplanes würde suggeriert werden, dass nur im Ergänzungsbereich geschützte Biotope vorhanden sind. Des Weiteren würde auch hier die Grenze der Darstellbarkeit regelmäßig unterschritten werden.

Es wird empfohlen, dem Abwägungsvorschlag (Anlage 5) zuzustimmen und für die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlagen 1 und 2) sowie für die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht (Anlagen 3 und 4) die Feststellung zu beschließen.

Die festgestellten Planfassungen sind dem Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB hat der Landkreis über die Genehmigung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

Alternativen:

Wenn dem Abwägungsvorschlag nicht gefolgt werden sollte, könnte die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Anpassung des Landschaftsplanes so nicht beschlossen werden, da sie auf der vorgeschlagenen Abwägung beruhen. Damit könnte der gesetzlichen Verpflichtung, wonach der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen ist (§ 5 Abs. 1 Baugesetzbuch) weiterhin nicht nachgekommen werden. Daher wird diese Alternative nicht empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die während der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit geäußerten Anregungen und Hinweise zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes (Anlage 1 und 2) und Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes (Anlage 3 und 4) werden entsprechend Anlage 5 abgewogen.

2. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund (Anlage 1) mit Begründung und Umweltbericht (Anlage 2) und die Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes (Anlage 3) mit Erläuterungsbericht (Anlage 4) für die inkommunalisierte Wasserfläche des Strelasundes in der vorliegenden Fassung vom Juni 2020 werden festgestellt.

3. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt, die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 1 und 2) dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch vorzulegen.

4. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt

zu machen.

Finanzierung:

Die Kosten des Planverfahrens in Höhe von 8.746,5 € für die Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen und die Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes trägt die Hansestadt Stralsund (HH-Stelle SK 56251003).

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: Einreichen der Planunterlagen zur Genehmigung innerhalb eines Monats nach
Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage 1_FNP_Strelasund_Juni_2020

Anlage 2_FNP-Erg_Strelasund_Begr_Juni_2020

Anlage 3_LP_Strelasund_Juni_2020

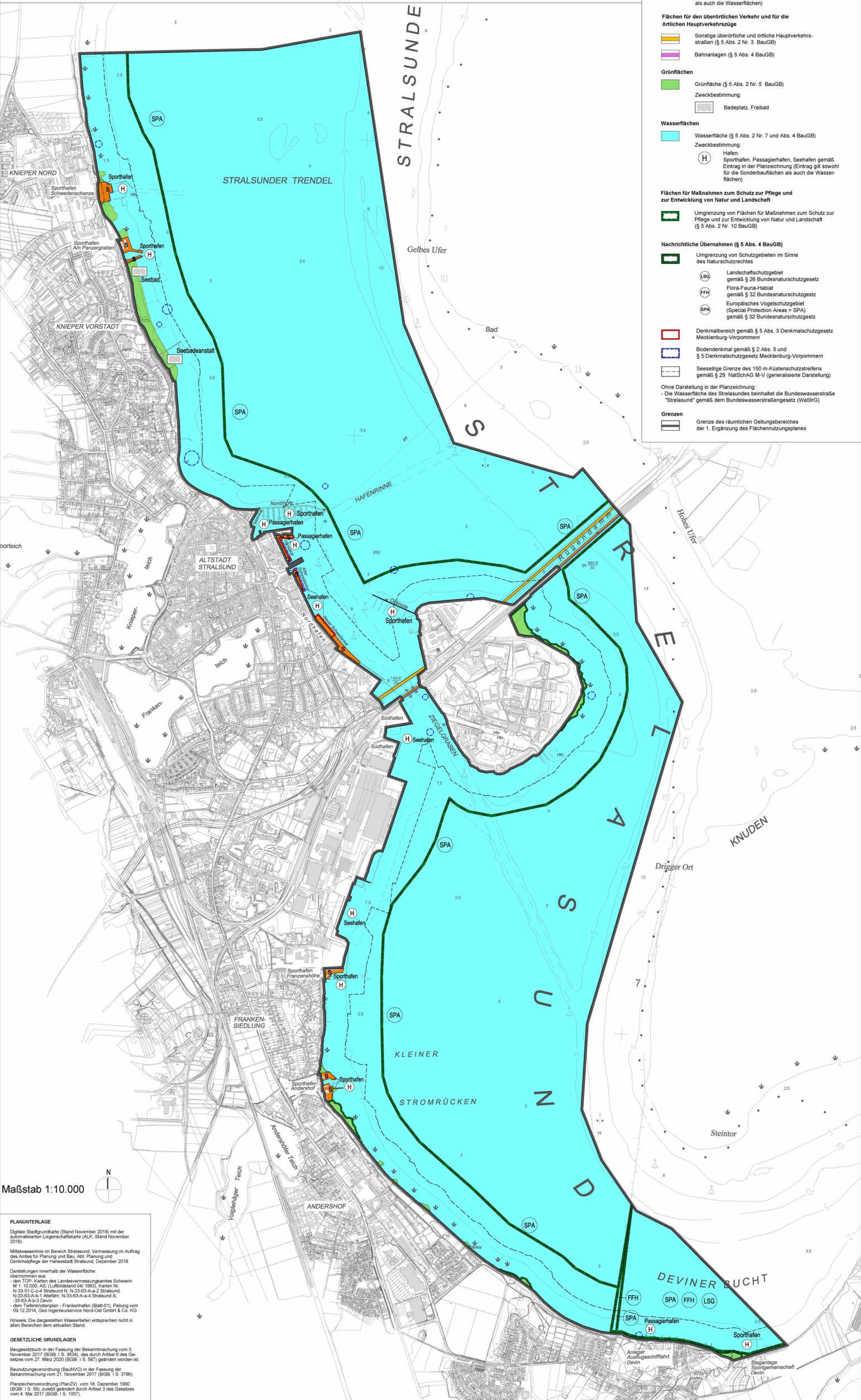
Anlage 4_LP-Erg_Strelasund_Begr_Juni_2020

Anlage 5_FNP_Strelasund_Abwägung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP 0.491

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes



- VERFAHRENSVERMERKE
1.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 07.11.2013. Der Beschluss ist im Amtsblatt Nr. 1 am 15.01.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
2.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2013 sowie vom 14.01.2020 beteiligt worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
3.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushanges vom 20.01.2014 bis 21.02.2014 durchgeführt worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
4.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.12.2013 sowie vom 14.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
5.

Die Bürgerschaft hat am 07.11.2019 den Entwurf zur 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den Entwurf zur Ergänzung des diesem beigeordneten Landschaftsplanes mit Text gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
6.

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie der Entwurf des diesem beigeordneten Landschaftsplanes mit Text haben in der Zeit vom 27.01.2020 bis 28.02.2020 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 1 vom 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
7.

Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
8.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der diesem beigeordnete Landschaftsplan mit Text wurden am durch die Bürgerschaft festgestellt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
9.

Die Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ erteilt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
10.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgerufen.

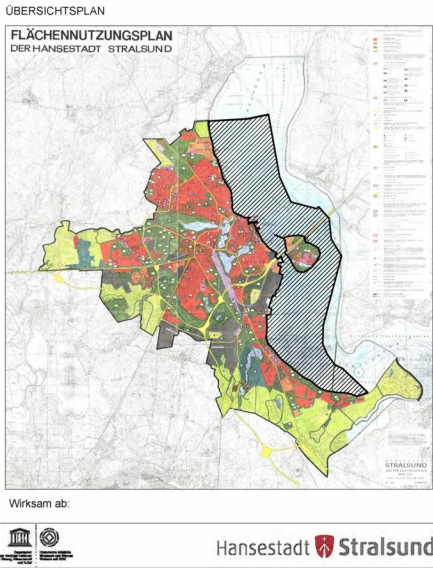
Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister
11.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes um die inkommunalisierten Wasserflächen des Strelasundes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt Nr. ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs.2 BauGB sowie § 5 KV M-V) hingewiesen worden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

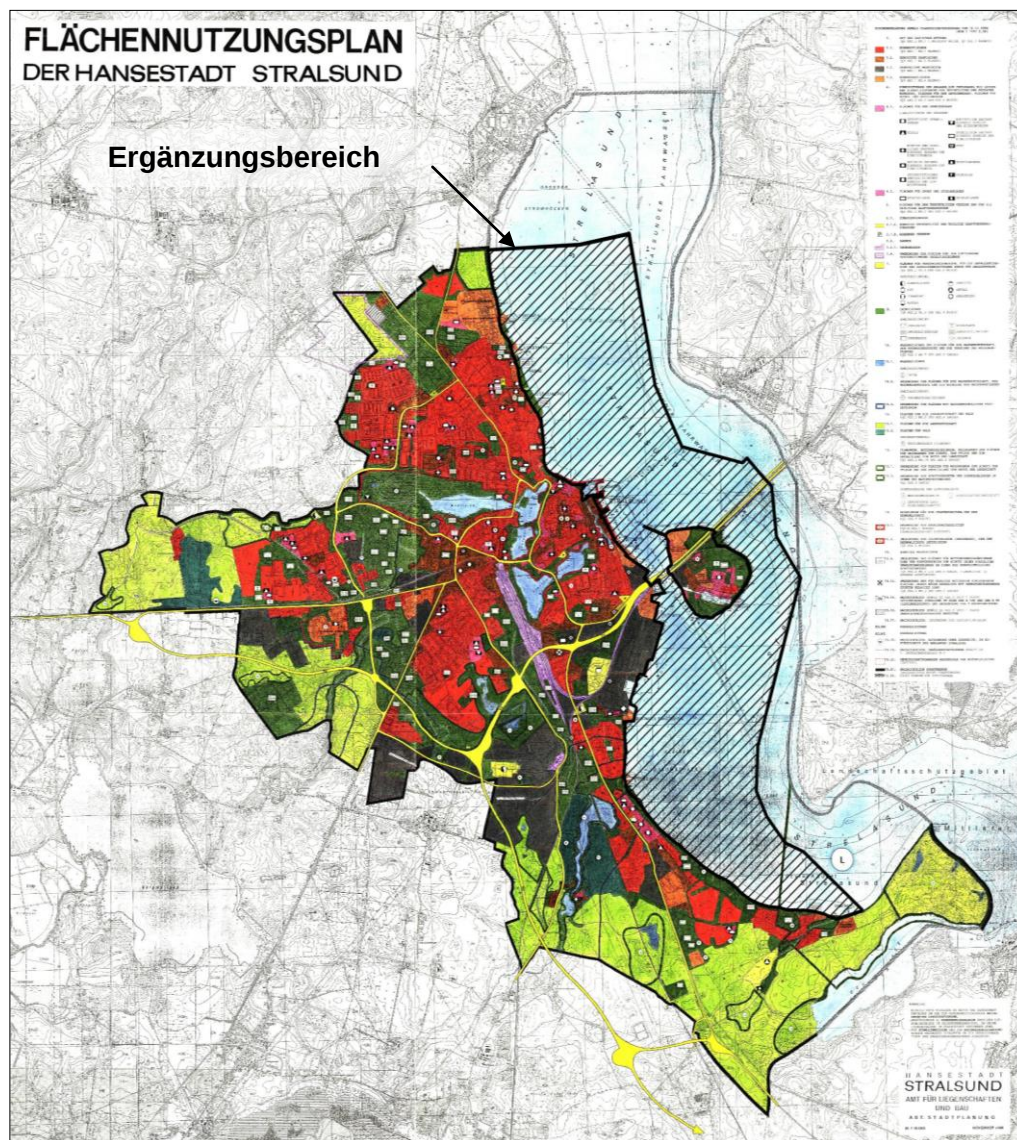
Stand Juni 2020



1. Ergänzung des Flächen-nutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Begründung
Juni 2020



Inhalt

TEIL I – BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass und Erforderlichkeit.....	3
2. Geltungsbereich der Ergänzung	4
3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungs- planergänzung	4
3.1 Wasserflächen und Häfen	5
3.2 Sonderbauflächen	6
3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge	7
3.4 Grünflächen	7
3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
3.6 Nachrichtliche Übernahmen	8
4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan.....	10
5. Verfahrensablauf	10
6. Rechtsgrundlagen	11
TEIL II – UMWELTBERICHT	12
1. Grundlagen.....	12
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Er- gänzung des Flächennutzungsplanes	12
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fach- planungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP	13
1.3 Umweltprüfung.....	15
2. Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter).....	15
2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	15
2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere	15
2.3 Schutzgut Boden	17
2.4 Schutzgut Fläche	17
2.5 Schutzgut Wasser.....	17
2.6 Schutzgut Klima / Luft.....	18
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe.....	18
2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild.....	18
2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope	19
3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	22
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

7.	Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	23
8.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	23
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
10.	Quellenverzeichnis	24

Anlage:.....	27
Übersicht Hafenstandorte	

TEIL I - BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des zur Hälfte einbezogenen Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafenwirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300-177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Wasserflächen bekannt.

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt.

Nach der katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Ziel des Planverfahrens ist die Ergänzung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes um die versagten Teilbereiche des Strelasundes, sodass den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 BauGB folgend, der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund zukünftig das gesamte Gemeindegebiet abdeckt.

Am 07.11.2013 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan an die Erweiterung des Gemeindegebietes um Wasserflächen des Strelasundes anzupassen. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan soll ebenfalls angepasst und ergänzt werden.

2. Geltungsbereich der Ergänzung

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km² große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes, für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkommunalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtgebiet Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt.

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung des Flächennutzungsplanes) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und diese von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand des Ergänzungsverfahrens.

3. Ziele und Darstellungen im Bereich der Flächennutzungsplanergänzung

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Die Darstellungen entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden.

3.1 Wasserflächen und Häfen

Im ergänzten Flächennutzungsplan werden als Wasserfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die zwischen der Uferlinie und der seeseitigen Stadtgrenze bestehenden Wasserflächen dargestellt. Da die Uferlinie nicht statisch ist, sondern ständigen Veränderungen unterliegt, können sich entlang des Uferbereiches innerhalb der dargestellten Wasserfläche auch einzelne Landflächen befinden. Deren Größe liegt jedoch unterhalb der Grenze der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen, die sich auf ca. 1 ha beläuft. Maßstabsbedingt können diese Flächen deshalb vernachlässigt werden.

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG¹) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund.

Nicht zur Bundeswasserstraße gehören u.a. Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand. Das betrifft hier die entsprechend begrenzten Stralsunder Häfen sowie die Seebadeanstalt. Für diese ist das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (WVHaSiG) maßgeblich.

In der Planunterlage der Flächennutzungsplanergänzung sind Wassertiefen des Strelasundes angegeben, aus denen sich auch die wesentlichen Fahrrinnen für die Schifffahrt ergeben. Die wasserseitigen Hafengrenzen des Nord- und Südhafens sind in der Hafennutzungsverordnung vom 04.09.1997 geregelt. Auf ihre Darstellung wird daher verzichtet.

Als Bestandteil einer Bundeswasserstraße (Seewasserstraße) ist der Strelasund gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG M-V) als Gewässer 1. Ordnung eingeteilt.

Durch die Einbeziehung der Wasserflächen in den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund bleiben deren rechtlicher Status sowie die sich jeweils daraus ergebenden Zuständigkeiten unberührt.

Ebenfalls dargestellt werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB die vorhandenen See-, Passagier- und Sporthäfen. In der Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung erfolgt deren Kennzeichnung durch das Signet „H“, das sich sowohl auf die landseitigen Sonderbauflächen als auch auf die wasserseitige Hafennutzung bezieht.

Die Sicherung und Entwicklung der Häfen stellen wesentliche Ziele der Hansestadt Stralsund dar, um

- den Ausbau der maritimen Primärwirtschaft aus Schiffbau, Seeverkehr und Hafenwirtschaft wettbewerbsgerecht zu gestalten und
- die Sport- und Freizeitnutzung des Strelasundes als bedeutenden Wirtschaftsfaktor sowie für die Naherholung zu verstärken und in die Gesamtstädtische Entwicklung zu integrieren.

Im Einzelnen werden seeseitig folgende Häfen dargestellt (zu den landseitigen Bestandteilen der Häfen innerhalb des Ergänzungsbereiches: siehe Kapitel 3.2 sowie „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

¹ Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472).

Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen

Südhafen

Frankenhafen im Bereich des maritimen Gewerbegebietes Franzenshöhe

Die Erweiterung des Südhafens sowie die Errichtung des Seehafens südlich der Volkswerft (Frankenhafen) waren bereits Gegenstand der 8. bzw. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden daher im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanergänzung nur seeseitig gekennzeichnet.

Passagierhäfen

Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai,

Anleger Ausflugsschiffahrt Devin,

Fähranleger Ippenkai.

Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze

Sporthafen „Am Panzergraben“

Sporthafen Nordmole

Sporthafen Ostmole (Dänholm)

Sporthafen Franzenshöhe

Sporthafen Andershof

Steganlage der Sportbootgemeinschaft Devin

Der Wassersporthafen Schwedenschanze befindet sich zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanergänzung noch in der Planungs- bzw. Bauphase. Die Darstellung erfolgt aufgrund des seit dem 16.07.2006 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ der Hansestadt Stralsund. Dieser schafft mit der Festsetzung eines Sondergebietes „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Marina mit bis zu 400 Liegeplätzen. Grundlage des Bebauungsplanes war die positive Landesplanerische Beurteilung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 07.02.2002. Die aktuelle Hafenplanung sieht zunächst die Errichtung von etwa 100 Liegeplätzen für Sportboote vor.

3.2 Sonderbauflächen

Der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans folgend, werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Bauflächen dargestellt. Eine Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Als Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO werden die innerhalb der inkommunalisierten Flächen liegenden landseitigen Bestandteile von See-, Passagier- und Sporthäfen dargestellt. Dabei umfassen die dargestellten Sonderbauflächen mit Ausnahme des Hafens Schwedenschanze die bereits bestehenden Hafenbereiche und vervollständigen somit die in dem wirksamen Teil des Flächennutzungsplanes enthaltenen Sonderbauflächen. Im Falle des gegenwärtig noch nicht in Nutzung befindlichen Sporthafens Schwedenschanze richtet sich die dargestellte Sonderbaufläche nach den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat. Die erste Änderung setzt das Gelände des ehemaligen Marienhafens Schwedenschanze als Sondergebiet „Feriengebiet Sportboothafen“ fest.

Die Häfen sind, wie bereits in Kapitel 3.1 angeführt, mit ihren land- und see-seitigen Anlagen von wesentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche, touristi-

sche bzw. naherholungsrelevante Entwicklung der Hansestadt Stralsund. Zudem dienen die Kaianlagen der nördlichen Hafeninsel (hier: Hansakai) in Verbindung mit dem Ozeaneum sowie der Verknüpfung des Wasser- und Landschaftsraumes mit der Altstadt als wichtiges touristisches Entwicklungspotenzial.

Folgende Sonderbauflächen werden als landseitige Bestandteile von Häfen dargestellt (siehe auch „Übersicht Hafenstandorte“ in der Anlage):

Seehäfen (Umschlaghäfen)

Nordhafen – Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais

Passagierhäfen

Teile des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel

Sporthäfen

Sporthafen Schwedenschanze

Sporthafen „Am Panzergraben“

Sporthafen Franzenshöhe

Sporthafen Andershof

3.3 Überörtlicher Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Im Flächennutzungsplan sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Die betrifft im Ergänzungsbereich des Strelasundes die bestehenden Trassen der 2. Rügenanbindung (B 96) sowie des Rügendamms / Ziegelgrabenbrücke (L 296).

Die B 96 stellt die Verbindung von der Bundesautobahn A 20 bzw. dem Stralsunder Stadtgebiet zur Insel Rügen her. Die L 296 führt von der Landseite der Hansestadt Stralsund mit der einzigen Zu- und Abfahrt zur Insel Dänholm nach Rügen.

Darüber hinaus wird die vorhandene Bahntrasse auf dem Rügendamm und der Ziegelgrabenbrücke (Bahnstrecke Stralsund - Rügen) als Bahnanlage dargestellt.

3.4 Grünflächen

Die inkommunalisierten Landflächen, die nicht Bestandteile von Häfen und Verkehrsanlagen sind, sollen der Grün- und Freiraumentwicklung vorbehalten werden. Sie werden als Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Bei ihnen handelt es sich zum einen um nachfolgend angeführte Anlandungsbereiche, überwiegend mit Schilf- und Röhrichtbeständen, die als ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile zu erhalten und zu entwickeln sind:

- Uferbereiche im Umfeld der Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“
- Nordostufer des Dänholms
- einzelne Uferabschnitte am und südlich des Sporthafens Andershof
- Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund

Diese Teilflächen ordnen sich in die unverbaute landschaftliche Uferzone des Strelasundes ein, die im Flächennutzungsplan bereits als Grünfläche dargestellt ist. Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Knieper Vorstadt als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freibad“ dargestellt. Mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade sind

sie Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

3.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Auf der Ostseite der Insel Dänholm befindet sich in der Uferzone ein den Ergänzungsflächen des Strelasunds zugeordneter Bereich, der als Grünfläche dargestellt ist. Überlagernd wird der Uferabschnitt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Die Umgrenzung der Fläche ist nach Westen hin offen, da die Maßnahmenfläche auch Teilbereiche der Insel umfasst, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als solche dargestellt sind.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1996) führt zum großen Dänholm, welcher auch die Maßnahmenfläche umfasst, aus: „Das Dänholmimage als „Grüne Insel“ ist durch die Sicherung der Natur-, Landschafts- und Grünräume zu fördern“.

Auch die größeren Schilfbestände südlich des Sporthafens Andershof und im Bereich des Richtfeuers Andershof sowie der Mündungsbereich des Deviner Baches werden als Maßnahmenflächen dargestellt, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden wirksamen Teilflächennutzungsplan eine Einheit bilden.

3.6 Nachrichtliche Übernahmen

In den Flächennutzungsplan werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geschützten Biotopie aus formalrechtlichen Gründen nicht nachrichtlich übernommen werden, da sie nicht festgesetzt werden, sondern per Gesetz unter Schutz stehen. Die geschützten Biotopie, zu denen die gesamte Wasserfläche des Ergänzungsbereiches sowie ein Teil der Küstenabschnitte gehören, werden im Umweltbericht behandelt und sind in der Planzeichnung der beigeordneten Landschaftsplanergänzung dargestellt.

Bundeswasserstraße

Die Wasserflächen des Strelasundes sind gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) überwiegend Bestandteil der Bundeswasserstraße Strelasund. Es wird insbesondere auf die §§ 31 und 34 des WaStrG hingewiesen. Danach

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder Anderes irreführen oder behindern,
- sind Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

Küstenschutzstreifen gemäß § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

An Küstengewässern ist ein Abstand von 150 m land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten, in dem bauliche Anlage nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen. Ausnahmen davon sind in § 29 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V geregelt.

Der seeseitige Küstenschutzstreifen ist in generalisierter, an den Maßstab angepasster Form in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanergänzung übernommen. Im Falle konkreter Bauvorhaben ist die Mittelwasserlinie und der sich daraus ergebende Küstenschutzstreifen ggf. durch Vermessung exakt festzustellen.

Denkmalbereich gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz

Die Sonderbauflächen auf der Hafeninsel im Bereich des Hansakais und des Neuen und Alten Schwedenkais sind teilweise Bestandteil des Denkmalbereiches Hafeninsel gemäß der Denkmalverordnung vom 23.11.2000. Maßnahmen, die in den in der Denkmalverordnung bestimmten Schutzgegenstand eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten.

Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)

Die Hafeninseln sind Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund. Im Bereich des Strelasundes befinden sich mehrere Bodendenkmale.

Die Veränderung oder Beseitigung der nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale kann gemäß § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingung gebunden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966); weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) gemäß § 32 BNatSchG:

- „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete: Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 BNatSchG:

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)
- Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (DE 1747-402), weitere Ausführungen siehe Umweltbericht

4. Auswirkungen der Ergänzung auf die Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan

Die Flächenbilanz zu dem seit dem 12.08.1999 wirksamen Teil-Flächennutzungsplan (ohne inkommunalisierte Flächen) zeigt auf, dass die im Plan dargestellten Flächen für die geplante städtebauliche Entwicklung entsprechend der voraussehbaren Bedürfnisse der gesamten Gemeinde nach Umfang und Nutzungsart vorhanden sind.

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km² vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches² werden im Ergebnis der Flächennutzungsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

Art der Bodennutzung	Bestand ha	Planung ha	Summe ha
Sonderbauflächen	5,1	0,0	5,1
Wasserflächen	1.496,7	0,0	1.496,7
Grünflächen	12,3	0,0	12,3
andere Nutzungen (Hauptstraßennetz, Eisenbahn)	3,1	0,0	3,1
Summe	1.517,2	0,0	1.517,2

5. Verfahrensablauf

Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes	07.11.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	20.01. – 21.02.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom	17.12.2013
Öffentliche Auslegung	27.01. – 28.02.2020
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom	14.01.2020
Feststellungsbeschluss	3. Quartal 2020
Genehmigung, Wirksamkeit	4. Quartal 2020

² Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

TEIL II - UMWELTBERICHT

1 Grundlagen

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurden mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind. Der um die nicht genehmigten Flächen verringerte Flächennutzungsplan ist seit dem 12.08.1999 rechtswirksam.

Im Jahr 2003 (ergänzt 2004) stellte die Hansestadt Stralsund beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse, einschließlich der Planungshoheit, in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert (weitere Ausführungen dazu: siehe Kapitel 1 Anlass und Erforderlichkeit in Teil I).

Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die im Wege der Ergänzung neu in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Flächen werden als Wasserflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Bahnflächen dargestellt. Ziel ist es die bereits vorhandenen bzw. rechtlich zulässigen Flächennutzungen zu sichern. Dabei handelt es sich um

- die Wasserflächen des Strelasundes,
- Grünflächen, überwiegend in Form von Anlandungsbereichen mit Schilfbeständen,
- das Seebad und die Seebadeanstalt im Stadtteil Kniepervorstadt,
- Teile der Kaianlagen von See- bzw. Passagierhäfen (Schwedenkai sowie Hansakai und Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel),
- Teile der Sporthäfen „Schwedenschanze“, „Am Panzergraben“, „Franzenshöhe“ und „Andershof“,
- Abschnitte der Straßen- und Bahnanlagen auf dem Rügendamm bzw. der Rügenbrücke.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bereich der Ergänzung des FNP

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

- Das Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz ist die Grundlage für die jeweiligen Ländernaturschutzgesetze. Unter anderem legt es fest, dass die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Natur auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und zu erhalten ist. Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume sind nachhaltig zu sichern und ein Biotopverbund auf mind. 10 % der Landesflächen auszuweisen. Der besondere Artenschutz ist im § 44 BNatSchG verankert.
Diese Zielstellung wird in der vorgesehenen Ergänzung des FNP dahingehend verfolgt, dass Vorgaben und Aussagen der Landschaftsplanung entsprechend der Landesgesetzgebung berücksichtigt werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)

- Das Naturschutzausführungsgesetz konkretisiert und untersetzt die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Es trifft u.a. Regelungen zum Schutz von Biotopen und Geotopen (§ 20 NatSchAG M-V) und zur Freihaltung des Küsten- und Gewässerschutzstreifen von Bebauung (§ 29 NatSchAG M-V). § 24 NatSchAG M-V regelt den Meeresnaturschutz. Demnach stehen die Natur und Landschaft der Ostsee unter dem besonderen Schutz des Landes. Hierzu gehören insbesondere die marinen Lebensräume, Tiere und Pflanzen im gesamten Bereich der Küstengewässer einschließlich der Sund- und Boddengewässer sowie der Haffe und Wieke. Aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit kommt der Natur und Landschaft der Ostsee eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Schutz des Landschaftsbildes in Mecklenburg-Vorpommern zu. Jeder ist verpflichtet, der besonderen Empfindlichkeit mariner Ökosysteme Rechnung zu tragen. Nutzungsansprüche sind am Grundsatz der Nachhaltigkeit auszurichten.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (20.09.2010)

- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur- und Landschaft
- Sicherung und Schutz der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (u.a. FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte)
- Schutz der Gewässer und Küsten als eines der wertvollsten naturräumlichen Potenziale der Planungsregion (hohe Bedeutung für den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten)

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (1. Fortschreibung Oktober 2009)

Gemäß dem „Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern“³ (GLRP VP) sind für die im Ergänzungsbereich bestehenden Lebensräume folgende Qualitätsziele relevant:

³ Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Küstengewässer mit sehr hohem / hohem Arten- und Lebensraumpotenzial:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Luft, durch die Schifffahrt und von Land in die Küstengewässer,
- Beschränkung von Störungen durch maritime Freizeitnutzungen (v. a. Wassersport) während des Rastgeschehens,

Naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen:

- Erhalt und ungestörte Entwicklung der großflächigen Bereiche mit küstenausgleichenden Prozessen,
- Erhalt naturnaher Steilküstenabschnitte,
- Erhalt der Vielfalt an natürlichen Küstensaumbiotopen wie Spülsäume und Steilküsten,
- Erhalt der natürlichen Küstendynamik; Vermeidung von zusätzlichen Küstenschutzanforderungen durch Verzicht auf Bebauung in überflutungs- oder abbruchgefährdeten Bereichen.

Schwerpunkträume für die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Brut- und Rastvogelpopulationen:

- Erhalt und Entwicklung der Lebensraumqualität für die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Brut- und Rastvogelpopulationen,
- Erhalt von Rastplatzzentren der Bodden- und Binnengewässer sowie auf den Landflächen, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen rastender und überwinternder Wat- und Wasservögel erreicht oder überschritten werden,
- Weitgehende Gewährleistung der Ungestörtheit von Schlaf- und Ruheplätzen und der mit Ihnen verbundenen Nahrungsgebiete, in denen regelmäßig regional bedeutsame Konzentrationen rastender Wat- und Wasservogelarten auftreten.

Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996)

- Sicherung und Entwicklung von Hauptgrünzügen, die aus geologischer, hydrologischer und morphologischer Sicht entscheidend die Stadtlandschaft prägen, u.a. Strelasund einschließlich seines Küstenraumes und der Insel Dänholm
- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbundes, u.a. südlicher Bereich des Strelasundes
- Erhöhung der ökologischen Funktionstätigkeit durch gezielte Kompensationsmaßnahmen u.a. auch in den Uferbereichen des Strelasundes

Schutzgebiete/-erfordernisse

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- Bewahrung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Gewässerschutz

- Schutz eines 150 m breiten Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V sowie eines 200 m breiten Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V, u.a. Bereich Andershof (weitgehend von jeglicher Bebauung freistellen, vgl. auch Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund)

1.3 Umweltprüfung

Gemäß § 5 Abs. 5 i.V.m. § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist der Begründung zur Ergänzung des FNP ein Umweltbericht als gesonderter Teil beizufügen. Der Inhalt dieses Berichtes wird in der Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die die Ergänzung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Diese sind im Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis j) aufgeführt. Demnach sind zu untersuchen: „(...) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (...)“.

2 Beschreibung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

2.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Für den Menschen bieten die stadtseitigen Küstenbereiche des Strelasundes verschiedene Möglichkeiten zur Erholungs- und Freizeitgestaltung. Dabei eignen sich die dargestellten Grünflächen als Bestandteile uferbegleitender Grünzüge aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung für die naturnahe Erholung. Eine besondere Erholungsfunktion kommt dem Bereich Strandbad/Seebadeanstalt zu. Mit dem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade ist der Bereich Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Die Sporthäfen sind für die Freizeitgestaltung der Bewohner Stralsunds sowie den Tourismus von Bedeutung.

Von den Seehäfen sowie den Verkehrstrassen können Immissionseinwirkungen auf den Menschen ausgehen. Gleichzeitig sind die Seehäfen Knotenpunkte im europäischen, nationalen und regionalen Verkehrsnetz und damit ein entscheidender Wirtschaftsfaktor der Region. Der Hafen Stralsund verfügt als einziger Seehafen Mecklenburg-Vorpommerns über einen Zugang zum europäischen Binnenwasserstraßennetz. Als Basishafen für die Flusskreuzfahrtschifffahrt laufen zahlreiche Reedereien den Hafen an⁴.

2.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die Verlandungsbereiche, im FNP als Grünflächen ausgewiesen, beherbergen verschiedene Biotoptypen⁵. Der flächenmäßig größte Biotopkomplex ist das Küstenbiotop mit unterschiedlichen Biotoptypen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich und einzelne Abschnitte im Norden (Hö-

⁴ Vgl. Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafenstandorte Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar, Schwerin 2012.

⁵ Die Erfassung der im Ergänzungsbereich angetroffenen Biotoptypen erfolgt anhand der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern (Stand 2013).

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

he Knieper Nord) sind naturnah ausgeprägt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotoptypen mit geschützten Pflanzenarten auf. Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope unter Pkt. 2.9). Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommers vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

Biotopkomplex	Biotoptypen	Codierung
Küstenbiotope (K)	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röhrichte	KVR
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
Fließgewässer (F)	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)	Röhricht	VR
Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

Tiere

Die Küstenbiotope entlang des Strelasundes sind wichtige Lebensräume insbesondere für eine Vielzahl von Wat- und Wasservogelarten (u.a. Gänse, Enten, Reiher, Limikolen), gleichzeitig finden verschiedene Vogelarten hier Rast- und Überwinterungsmöglichkeiten. Gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel wird dem Strelasund überwiegend eine sehr hohe Bedeutung (Stufe 4) beigemessen. Dabei handelt es sich um Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Eine Ausnahme stellen die gewerblich genutzten und für die Schifffahrt vertieften Bereiche des See- und Passagierhafens über den Südhafen und den Bereich der Volkswerft bis hin zum Frankenhafen dar. Ihnen wird eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Stu-

fe 3) zugeordnet. Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 2.9 Schutzgebiete).

Darüber hinaus beherbergt der Strelasund mit seiner Nahrungsvielfalt eine große Fischvielfalt (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeutung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

2.3 Schutzgut Boden

Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf. Ein Teil der Böden im Uferbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgte die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

2.4 Schutzgut Fläche

Der ca. 1.517,2 ha große Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund besteht zu ca. 98,7 % (ca. 1.496,7 ha) aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % (ca. 12,3 ha) aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering.

Bis zum Jahr 2030 will die Bundesregierung den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der "Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016" festgelegt.

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung sind bestandsorientiert und entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38 und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen, nicht vorbereitet werden.

2.5 Schutzgut Wasser

Das dominante Oberflächengewässer im Gebiet ist der Strelasund, der den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene) zuzuordnen ist. Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km², davon gehören nach der Inkommunalisierung 15 km² zum Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen. Nach dem Gewässergütebericht (Stand 2006) ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen⁶.

⁶ Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Zuflüsse münden im Stralsunder Stadtgebiet in den Strelasund:

- Verrohrter Graben 16 im Bereich der Schillanlage (Ablauf des Knieperteiches in den Strelasund),
- Verrohrter Graben 7 im Bereich der Werft (Zuckergraben),
- Graben 10 im Bereich des Sportboothafens Andershof (Hochwasserentlastung des Andershofer Teiches),
- Deviner Bach im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches,
- Graben 21 im Bereich des Dänholms (Entwässerung des Rügendamms).

2.6 Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet Stralsunds gehört zum Klimagebiet der westmecklenburgischen Küste und Westrügens. Makroklimaform ist die stärker maritim beeinflusste Klimastufe mit feuchtem Klima (Mecklenburgisches Klima). Das Meso- und Mikroklima wird durch Ausprägungen der natürlichen und der baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Aufgrund tiefgreifender Veränderungen der natürlichen Strukturen weisen bebaute Gebiete ein charakteristisches Stadtklima auf, welches u.a. durch erhöhte Temperaturen, geringere Luftfeuchtigkeit, geringere Windgeschwindigkeiten und erhöhte Schadstoffbelastung der Luft gekennzeichnet ist⁷.

Die maritime Lage ist für das Klima der Stadt von besonderer Bedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lage am Wasser im Allgemeinen einen stabilisierenden Einfluss auf die Jahrestemperaturen hat, eine höhere Luftfeuchtigkeit bewirkt und das Klima von einer stärkeren Windexposition geprägt ist. Insofern kommt dem Strelasund insbesondere für die Stadtbe- und -entlüftung eine wichtige Bedeutung zu. Er sollte daher weitgehend ungestört von Bebauungen und Aufschüttungen bleiben.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Im Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplans sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die sich in den Wasserflächen des Strelasundes befinden. Zudem sind die Hafeninseln Teil des flächenhaften Bodendenkmals der Altstadt Stralsund und Teil des Denkmalbereiches Hafeninseln.

Zu den sonstigen Sachgütern können die Infrastruktureinrichtungen zur Anbindung der Inseln Dänholm und Rügen an das Festland und die Bahntrasse Stralsund-Saßnitz gezählt werden. Der Strelasund stellt mit seinen Häfen als Bundeswasserstraße ebenfalls eine wichtige Infrastruktur dar.

2.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Die Beschreibung des Landschaftsbildes begründet sich auf visuell wahrnehmbare Strukturen, wie Relief, Vegetation und Nutzungen.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche, sind vorrangig im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches und am nordöstlichen Ufer der Insel Dänholm anzutreffen. Das Festlandufer ist im Gegensatz zum Inselufer (Rügen) überwiegend flach, jedoch sind im Bereich Devin bis Andershof sowie im nördlichen Stadtgebiet einige Küstenabschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

⁷ Quelle: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund, Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung, 1996.

Der mittlere und nördliche Bereich weist in großen Abschnitten ein vorbelastetes Landschaftsbild auf, Werft- und Hafenanlagen sowie Rügendamm und neue Rügenbrücke haben z. T. eine große Fernwirkung. Diese Anlagen prägen das charakteristische Orts- und Siedlungsbild ebenso wie die einzigartige Altstadtssilhouette der Hansestadt Stralsund als traditionsreichen Handels-, Hafen- und Schiffbaustandort.

2.9 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten im Ergänzungsbereich vorgenommen worden. Hinzugekommen sind Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete. Diese werden nachfolgend mit berücksichtigt.

Nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)⁸

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope § 20 NatSchAG M-V (abweichende Vorschrift zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4, Satz 2 und Absatz 3 BNatSchG)

- Biotope:

Innerhalb des Ergänzungsbereiches befindet sich eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen. Die gesamten Wasserflächen des Strelasundes sind als geschütztes Biotop (Nr. HST 00310) zu beurteilen. Ebenso fallen gem. § 20 NatSchAG M-V auch naturnahe Röhrichbestände und Riede unter den gesetzlichen Schutz. Dies betrifft diverse Schilfbestände im Ergänzungsbereich. Die nachfolgende Tabelle benennt die kartierten Biotope im Ergänzungsbereich, eine Kennzeichnung erfolgt im Landschaftsplan.

⁸ Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, in dem auch Teile der Insel Rügen unter Schutz standen, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküste in der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m ²	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m ²	
HST 00256	Steilküste in der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m ²	
HST 00252	Steilküste in der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	22.945 m ²	
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m ²	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m ²	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m ²	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m ²	
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m ²	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m ²	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m ²	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m ²	

- **Geotope**

Die Liste der Geotope in Mecklenburg-Vorpommern umfasst derzeit 594 Geotope (G2 001 – G2 594). Für den Ergänzungsbereich werden im Geportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie **keine** Geotope aufgeführt. Das nächstgelegene Geotop befindet sich laut Kartenportal im Bereich des Südhafens rund 400 m westlich des Änderungsbereiches:

- Geotop Nr.: G2_361
- Geotopname: Findling VW Stralsund
- Geotoptyp: 2307 2
- Geotopart: Findling, Kristallin
- Schutzkategorie: gesetzlich geschützt
- Gemeinde: Stralsund, Stadt

Europäische Schutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe und Uferbewuchs (4%).

Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kiesigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)

Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wiesen.

Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Darstellungen der Flächennutzungsplanergänzung entsprechen den jeweiligen Bestandsnutzungen bzw. im Fall des Hafens Schwedenschanze den gemäß des Bebauungsplanes Nr. 38, bzw. der 1. Änderung des Bebauungsplanes, zulässigen Nutzungen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu Nutzungsänderungen oder zu einer zusätzlichen Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Deshalb werden keine neuen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter begründet. Bestehende Grünflächen werden gesichert. Insofern bleibt der gegebene Umweltzustand

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

erhalten, und es sind keine Eingriffe in die Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Durch die Darstellung der Seehäfen als Sonderbaufläche sowie von Straßen und Bahnanlagen als Flächen für den überörtlichen Verkehr werden keine zusätzlichen Immissionsauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen, da es sich hierbei um untergeordnete Bestandteile bestehender Anlagen handelt. Überdies wurden z.T. deren Immissionsauswirkungen, wie im Falle der Rügenbrücke, in dem erfolgten Planfeststellungsverfahren abgewogen.

4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sind keine konkreten Planungen verbunden. Eingriffe in sensible Nutzungen werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet. Eine detaillierte Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung ist aufgrund der generalisierten Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung und der Flächengröße des Ergänzungsbereiches (> 1.500 ha) nicht sinnvoll bzw. zweckdienlich. Generell ist davon auszugehen, dass die Bestandsnutzungen bei Nichtdurchführung der Planung unverändert bestehen bleiben. Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist der Flächennutzungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Eine Nichtdurchführung der Planung ist daher keine Option.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Aufgrund der Tatsache, dass auf den inkommunalisierten Flächen keine Änderung der Bodennutzung geplant ist, die zu Eingriffen in die Schutzgüter führt, sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Im Bereich der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete sind die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen einzuhalten. Eingriffe in die Schutzgebiete werden durch die Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Darstellungen der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes zielen auf eine Sicherung der vorhandenen Realnutzungen ab. Dabei handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Wasserflächen. Die landseitig dargestellten Sonderbauflächen, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen und Grünflächen führen die anschließenden Nutzungen des wirksamen Ursprungs-Flächennutzungsplanes fort. Davon abweichende Darstellungen würden Konflikte mit der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung hervorrufen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen daher nicht.

7 Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes beruht auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches. Darin sind die erforderlichen Bestandteile eines Umweltberichtes aufgelistet.

Als Grundlagen wurden u.a. der Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999), der Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996) sowie das Geoportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie verwendet.

Schwierigkeiten bestanden in der Notwendigkeit von generalisierten Darstellungen aufgrund der Größe des Ergänzungsbereiches.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Durch die Planung werden jedoch keine Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht. Die Darstellung erfolgt bestandsorientiert, neue Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet. Überwachungsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB ist der wesentliche Inhalt des Umweltberichtes mit verständlichen Begriffen zu beschreiben. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten Aussagen des Umweltberichtes.

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
1	Lage	Teil des Stadtgebietes der Hansestadt Stralsund – 15 km ² inkommunalisierte Wasserfläche des Strelasundes einschließlich der Aufschüttungsbe- reiche die sich zwischen der seinerzeit kataster- mäßig erfassten Uferlinie und der seeseitigen Katastergrenze von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.
2	Vorhaben	Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Han- sestadt Stralsund, Aufnahme der inkommunali- sierten Flächen in den Flächennutzungsplan
3	Mensch	Der Strelasund bietet eine Vielzahl von naturna- hen Erholungsmöglichkeiten am und auf dem Wasser. Die Häfen sind wichtige Faktoren für den Wirtschaftsstandort Stralsund.
4	Pflanzen/Tiere	Im Gebiet überwiegen Küstenbiotope, u.a. Strand der Boddengewässer, Kliffe und Steilküste, brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hoch- staudenfluren. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für Wasservögel und dient als Rast- und Winterquar- tier für ziehende Vogelarten.
5	Boden	Die Böden der verlandeten Uferbereiche sind

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Nr.	Schutzgüter	Beschreibung, Auswirkungen
		Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Ein Teil der Böden sind überbaut (Hafenanlagen, Freizeitflächen)
6	Fläche	Der Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes besteht zu ca. 98,7 % aus Wasserflächen und zu ca. 0,8 % aus Grünflächen. Lediglich ca. 0,5 % (ca. 8,2 ha) sind durch bauliche Nutzung geprägt. Der bisherige Flächenverbrauch ist somit äußerst gering. Aufgrund der bestandsorientierten Darstellungen erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
7	Wasser	Dominant ist im Gebiet als Oberflächengewässer der Strelasund, er weist eine Gewässergüteklasse 3 (eutroph) auf. Im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches fließt der Deviner Bach, ein stark mäandrierendes Gewässer, in den Strelasund.
8	Klima/Luft	Der Strelasund befindet sich in einer gemäßigten Klimazone, die in der Region bereits vom Kontinentalklima beeinflusst wird.
9	Kultur- und Sachgüter	Denkmalbereiche und Bodendenkmale befinden sich im Bereich der Hafeninseln bzw. innerhalb der Wasserflächen des Strelasundes. Die Infrastruktureinrichtungen und die Bundeswasserstraße stellen wichtige Sachgüter dar.
10	Landschaft	Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche sowie einzelne Steilküstenabschnitte wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafenanlagen, Brücken) und baulich geprägten Abschnitten (Stralsunder Altstadt, Hafeninseln) ab.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Fazit

Mit der vorliegenden Ergänzung des FNP sind keine Änderungen der vorhandenen und zulässigen Bodennutzung geplant und damit keine Eingriffe zu bewerten, die zu kompensieren sind. Die Ergänzung des FNP um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes erfolgt bestandsorientiert und führt damit zu keinen Umweltauswirkungen.

10 Quellenverzeichnis

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund (1999).

Amt für Liegenschaften und Bau, Abt. Stadtplanung: Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund (1996).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie - GeoPortal.MV. Im Internet unter: <https://www.geoportal-mv.de/portal/> - Abruf zuletzt am 15.02.2019.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2006): Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012): Flächenoffensive Häfen Mecklenburg-Vorpommern 2030 - Hafenerweiterungsflächen für die Hafenstandorte Rostock, Sassnitz/Mukran, Stralsund, Vierow und Wismar.

Hansestadt Stralsund, Juni 2020

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert
Abteilungsleiterin

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Anlage

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Übersicht Hafenstandorte

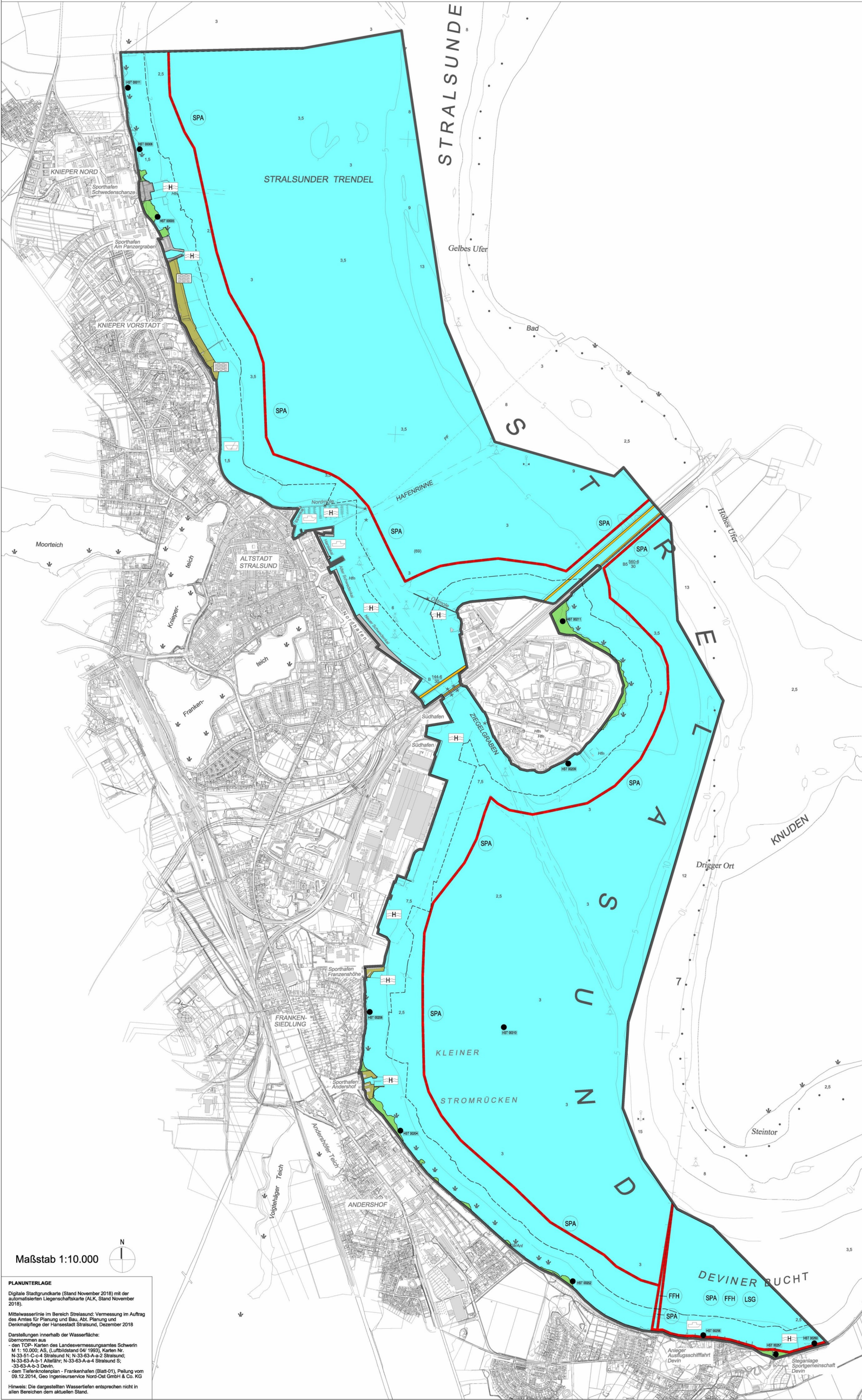
Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
Seehäfen	Nordhafen	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen – landseitig: Sonderbaufläche Seehafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan
	Südhafen	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen/Seehafen – landseitige Flächen waren Gegenstand der 8. FNP-Änderung; sie liegen außerhalb des Ergänzungsbereiches	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: Sonderbaufläche mit geringer Größe
	Frankenhafen	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Seehafen – landseitige Flächen waren Gegenstand der 9. FNP-Änderung, sie liegen außerhalb des Ergänzungsbereiches	– wasserseitig: Wasserfläche / gewerbliche Baufläche – landseitig: Gewerbliche Baufläche
Passagierhäfen	Anleger Ausflugs- und Flusskreuzschiffahrt Hansakai	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen – landseitig: Sonderbaufläche Passagierhafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan
	Fähranleger Ippen kai	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen	– wasserseitig: in wasserseitige Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen einbezogen
	Anleger Ausflugschiffahrt Devin	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Passagierhafen mit Bezeichnung der Anlage	– noch nicht enthalten, Reaktivierung erfolgte 2011 - 2012
Sporthäfen	Schwedenschanze	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen – landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen Grundlage: Die wasserseitige Darstellung des Hafens entspricht den Festsetzungen des seit dem 16.07.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“.	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan mit marginalen Abweichungen Hinweis: Zum damaligen Zeitpunkt war der Hafen noch in Nutzung

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Kategorie	Hafen	Darstellung im Ergänzungsgebiet	Bemerkung zur Darstellung im Ursprungsplan*
		Der Darstellung der landseitigen Sonderbaufläche liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, die am 29.11.2018 Rechtskraft erlangt hat, zu Grunde.	
	Am Panzergraben	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen – landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: entspricht der Darstellung im Ursprungsplan
	Nordmole	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen
	Dänholm Ostmole	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen im Bereich der Steganlagen an der Ostmole	– im Vergleich zum Ursprungsplan werden die darin enthaltenen zwei Hafensymbole (südlich und nördlich der Ostmole) zu einem Symbol zusammengefasst (keine inhaltliche Änderung)
	Franzenshöhe	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen – landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: Sonderbaufläche Hafen (war Teil einer größeren Sonderbaufläche, die im Ergebnis der 9. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert wurde)
	Andershof	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen – landseitig: Sonderbaufläche Sporthafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen – landseitig: Anpassung an die konkrete Örtlichkeit ergab eine marginale Vergrößerung der Sonderbaufläche im Vergleich zum Ursprungsplan
	Steganlage Sportgemeinschaft Devin	– wasserseitig: Kennzeichnung als Hafen / Sporthafen	– wasserseitig: keine Änderung vorgenommen

* Teil des am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplanes (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) für den die die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) die Genehmigung versagt hat.

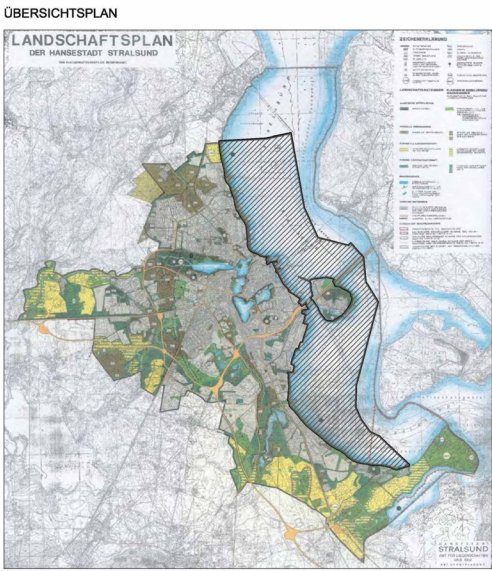
TOP ÖKologische Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes
der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes beigeordnet



- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Landschaftsplanes
 - Hafen
 - Badestrand
 - Ruder- und Kanusport
 - Anlegestelle für Fähr- und Ausflugsschiffe
 - LSG Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
 - FFH FFH-Gebiet gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
 - SPA Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
 - geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG-M-V mit Kennziffer gemäß Biotopatlas MV
 - Landschaftsnutzungen**
 - Spezielle Grünflächen
 - Bodengewässer
 - Fließgewässer
 - Bauflächen gemäß § 5 BauGB, Bahnanlagen und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Hauptverkehrsstraßen
 - bestehende Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Seeseitige Grenze des 150 m-Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchAG-M-V i.V.m. § 61 BNatSchG (generalisierte Darstellung)
 - Flächen mit Regelungen / Maßnahmen**
 - Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung

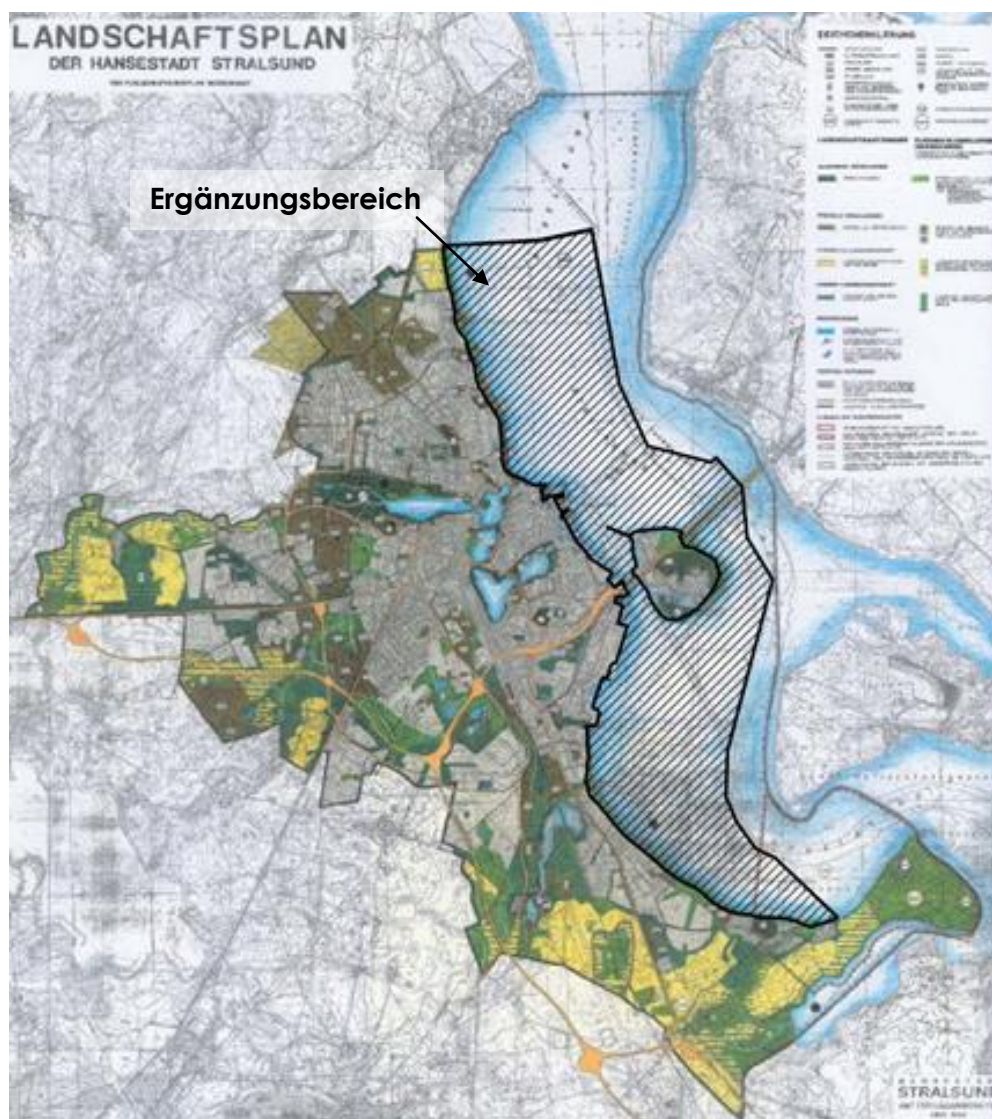
Ergänzung des Landschaftsplanes
der Hansestadt Stralsund
um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Stand Juni 2020



Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes
der 1. Flächennutzungsplanergänzung beigeordnet
Erläuterungsbericht, Stand Juni 2020



Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes	4
1.2 Rechtsgrundlagen.....	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans	5
2. Strategische Umweltprüfung.....	6
3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich	7
3.1 Wasserhaushalt	7
3.2 Boden	8
3.3 Biotopstruktur	8
3.4 Schutzgebiete	10
3.5 Landschaft	12
4. Landschaftsplanerische Zielstellungen	13
5. Flächenbilanz	15
6. Zusammenfassung	15

Anlagen:

- Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz
- Geschützte Biotop der Hansestadt Stralsund

1. Einleitung

1.1 Anlass für die Ergänzung des Landschaftsplanes

Der Beschluss der Bürgerschaft vom 6. Dezember 1990 (Beschl.-Nr. 099-08/90) leitete das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des ihm später beigeordneten Landschaftsplanes für die Hansestadt Stralsund ein. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes ging die Stadt auf der Grundlage ihrer Hauptsatzung davon aus, dass der überwiegende Teil des vorgelagerten Strelasundes und ca. die Hälfte des Deviner Sees zu ihrem Hoheitsgebiet gehören. Deshalb wurden diese Flächen in die Planung einbezogen.

Für den am 19.06.1997 durch die Bürgerschaft festgestellten Flächennutzungsplan (Beschl.- Nr. 97-11-05-1150) erteilte die höhere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V, mit Bescheid vom 08.05.1998 (Az. 512.111-05.000) nur eine Teil-Genehmigung. Die Genehmigung für die Flächen des Strelasundes und des Deviner Sees wurde mit der Begründung versagt, dass diese Flächen Teil der Bundeswasserstraße Ostsee und grundsätzlich gemeindefrei sind.

Mit Beitrittsbeschluss vom 22.04.1999 zum Umgang mit dem Genehmigungsbescheid war die Hansestadt Stralsund der Genehmigung beigetreten (Beschluss -Nr. 99-11-03-1550). Am 11. August 1999 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Teil-Genehmigung des Flächennutzungsplans. Seit dem 12. August 1999 ist er für alle als Grundstücke erfassten Flächen in den Grenzen des festgestellten Flächennutzungsplanes verbindlich.

Die Entstehung, Entwicklung und wesentliche Lebensbereiche der Hansestadt Stralsund sind von Anbeginn eng mit ihrer Lage am Strelasund verknüpft. Dieses gilt primär für die maritime Wirtschaft mit Seeverkehr, Schiffbau und Hafenwirtschaft, aber ebenso auch für Tourismus, Wassersport, Freizeitgestaltung und Naherholung. Nach dem Verständnis der Stadt zählt der Strelasund traditionell und unverzichtbar zum städtischen Nutzungsraum.

Deshalb stellte die Stadt 2003 (ergänzt 2004) beim zuständigen Innenministerium M-V den Antrag auf Inkommunalisierung einer großen Wasserfläche des Strelasundes, die auch die Insel Dänholm in ein einheitliches, zusammenhängendes Stadtgebiet einbezieht. Mit der Inkommunalisierung sollten die Voraussetzungen für hoheitliches Handeln, insbesondere die Planungshoheit für laufende und künftige Planungsvorhaben, die gezielte eigenständige Ausgestaltung und Nutzbarmachung der Stadtküste und des Strelasundes einschließlich des Erhalts bestehender Nutzungen auf diesen Flächen gesichert werden.

Mit Schreiben des Innenministeriums M-V vom 8. September 2004 (Az.: II 300- 177.520 05) wurde der Antrag der Hansestadt Stralsund positiv beschieden. Die beantragten Flächen des Strelasundes einschließlich aufgeschütteter Uferbereiche wurden mit Wirkung vom 15. September 2004 zum Zwecke der hoheitlichen Befugnisse in die Hansestadt Stralsund inkommunalisiert.

Nach einer wirksamen Gebietsänderung sind die zuständigen Behörden gemäß § 11 Abs. 4 KV M-V zur Berichtigung der öffentlichen Bücher verpflichtet. Mit Schreiben vom 11.06.2012 gab das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen der Hansestadt Stralsund die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Übernahme der inkommunalisierten Flächen bekannt.

Mit der Inkommunalisierung der Wasserflächen des Strelasundes, die auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche einschließt, hat die Hansestadt Stralsund die Planungshoheit auf diesen Flächen erlangt. Nach der erfolgten katastermäßigen Erfassung sind die Voraussetzungen gegeben, die inkommunalisierten Flächen in den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan aufzunehmen. Dafür wird das Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß §§ 2ff. Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens wird auch der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan (Stand 1996) ergänzt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 11 NatSchAG M-V i.V.m. § 8 bis 12 BNatSchG sind die Landschaftspläne einschließlich ihrer Änderungen von den Gemeinden zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Bei der Ergänzung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes sind folgende aktuelle Rechtsgrundlagen zu beachten:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
Kapitel 2 Landschaftsplanung
§ 8 Allgemeiner Grundsatz
§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung
§ 11 Landschaftspläne und Grünordnungspläne
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- § 11 Landschaftsplanung (zu den §§ 8 bis 12 BNatSchG)
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG v. 25. Juni 2005, BGBl. Jahrgang 2005 Teil I, Nr. 37
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) §§ 1, 5 Anwendungsbereich, Feststellung der SUP-Pflicht
Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 – Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme

1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzung des Landschaftsplans

Der Ergänzungsbereich umfasst die ca. 15 km² große inkommunalisierte Fläche des Strelasundes für die bis zum 12.06.1994 – dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – keine Grundstücke gebildet waren. Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Landschaftsplanergänzung sind somit die am 12.06.1994 bestehende landseitige Katastergrenze sowie die im Ergebnis der Inkom-

munalisierung gebildete seeseitige Katastergrenze, die sich von der nördlichen Stadtgrenze in Knieper Nord bis zur Uferlinie im Bereich der Bungalowsiedlung im Stadtteil Devin erstreckt.

Darin enthalten sind neben der Wasserfläche auch einzelne aufgeschüttete Uferbereiche, bei denen es sich vorwiegend um Grünflächen, Bestandteile von Sporthäfen, Kaianlagen von Passagier- und Seehäfen sowie die Strandflächen des Seebades und der Seebadeanstalt handelt. Diese wurden bereits auch vor der Inkommunalisierung durch die Hansestadt Stralsund genutzt. Die entlang der stadtseitigen Ufer des Strelasundes hinzukommenden Flächen liegen in folgenden Stadtgebieten:

- Knieper
- Altstadt
- Franken
- Süd (Stadtteile Andershof und Devin)

Für die Wasserfläche nördlich des Seehafens im Bereich Südhafen (8. Änderung) und für die Teilfläche zwischen der Volkswerft und der Frankensiedlung im Bereich des maritimen Gewerbeparks Franzenshöhe (9. Änderung) wurden bereits eigenständige Planverfahren zur Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes – und in diesem Zusammenhang auch des Landschaftsplanes – durchgeführt. Sie sind seit 2006 rechtswirksam und deshalb nicht Gegenstand der Landschaftsplanergänzung.

2. Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Grundlage des „Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG“ (SUPG) ist ein neues Instrument des integrativen Umweltschutzes mit einer übergreifenden umweltfachlichen Betrachtung und Bewertung von Plänen und Programmen.

Die SUP soll zum einen Auswirkungen auf die Umweltgüter ermitteln, beschreiben und bewerten. Hierbei handelt es sich sowohl um positive als auch um negative Umweltwirkungen. Zum anderen sollen die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung unter anderem bei Planungen berücksichtigt werden (§ 1 UVPG).

Nach § 52 UVPG richten sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht. In der Anlage 4 zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des LUVPG M-V werden die Pläne in einer Liste aufgeführt für die eine SUP-Pflicht besteht. Für Nr. 1.3 dieser Liste „Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des BNatSchG“ besteht diese Pflicht.

Die SUP von Landschaftsplänen unterliegt besonderen Verfahrensvorschriften. Die SUP erfolgt nicht eigenständig, sondern ist integrierter Bestandteil der Landschaftsplanung (planinterne SUP).

Aufgrund der Tatsache, dass in der Landschaftsplanung nur Naturgüter untersucht und bewertet werden, müsste eine inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplanes um folgende Schutzgüter erfolgen:

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Das Schutzgut umfasst die Gesamtheit aller Zeugnisse des menschlichen Wirkens und Handelns mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Dazu gehören z. B. Baudenkmale, archäologische Bodendenkmale und landschaftstypische Bau- und Siedlungsformen sowie sonstige Sachgüter.

- **Mensch und menschliche Gesundheit**
Das Schutzgut umfasst den Menschen, der vor Ort lebt, arbeitet und das Stadtgebiet für Freizeit- und Erholungszwecke nutzt.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 12 (Landes-UVP-Gesetz M-V) kann unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben. Ein solcher Fall liegt nach § 12 Abs. 5 (LUVPG M-V) vor, wenn Pläne und Programme nur geringfügig geändert werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen davon ausgehen.

Die im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen des Landschaftsplanes (siehe Kapitel 3) nehmen die bereits bestehenden Nutzungen auf und bereiten keine zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahme vor. Insofern werden auch keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen. Eine Vorprüfung des Einzelfalles § 12 Abs. 3 Satz 4 bis 7 (LUVPG M-V) als auch eine Strategische Umweltprüfung können daher unterbleiben.

3. Aktueller Zustand der natürlichen Grundlagen im Ergänzungsbereich¹

3.1 Wasserhaushalt

Mit der Einbindung von Teilen des Strelasundes, zuzuordnen den nordvorpommerschen Boddengewässern (Flussgebietseinheit Warnow/Peene), nimmt das Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer im Ergänzungsbereich die größte Fläche ein².

Der Strelasund umfasst insgesamt ca. 64 km², dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wurden im Inkommunalisierungsverfahren 15 km² zugeordnet. Er ist ein kleines Urstromtal, durch das die Schmelzwässer der letzten Eiszeit abfließen.

Nach dem Gewässergütebericht ist der Strelasund der Gewässergüteklasse 3 (eutroph) zuzuordnen³.

Folgende Zuflüsse münden im Stralsunder Stadtgebiet in den Strelasund:

- Verrohrter Graben 16 im Bereich der Schillanlage (Ablauf des Knieperteiches in den Strelasund),
- Verrohrter Graben 7 im Bereich der Werft (Zuckergraben),
- Graben 10 im Bereich des Sportboothafens Andershof (Hochwasserentlastung des Andershofer Teiches),
- Deviner Bach im südlichen Abschnitt des Ergänzungsbereiches,
- Graben 21 im Bereich des Dänholms (Entwässerung des Rügendamms).

¹ Im Weiteren werden die Schutzgüter betrachtet, bei denen es gegenüber dem vorliegenden Landschaftsplan zu Veränderungen und neuen Bewertungen kommt.

² Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 wurden zum Strelasund im Abschnitt Wasserhaushalt bereits Ausführungen gemacht (S. 13 und 14). In der vorliegenden Ergänzung erfolgen notwendige Aktualisierungen und Präzisierungen.

³ Gewässergütebericht Mecklenburg-Vorpommern 2003/2004/2005/2006: Ergebnisse der Güteüberwachung der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers in Mecklenburg-Vorpommern, Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

3.2 Boden⁴

Die Böden der aufgeschütteten bzw. verlandeten Uferbereiche sind Ergebnis von Verlandungsprozessen sowie wiederkehrender Überflutungen. Sie weisen Anteile von Sand, Kies, Schluff sowie organische Bestandteile auf.

Ein Teil der Böden im Küstenbereich ist anthropogen überformt. Einerseits erfolgten der Bau und die Anlage von Häfen mit den dazugehörigen Uferbefestigungen und Kaianlagen, andererseits wurden die Uferbereiche für Freizeitaktivitäten aufgeschüttet und begradigt.

3.3 Biotopstruktur⁵

Vegetation

Der Ergänzungsbereich besteht überwiegend aus dem Boddengewässer mit Verlandungsbereichen⁶, Grünflächen, Bauflächen und Verkehrsflächen. Der Strelasund hat an den nicht befestigten Uferabschnitten teilweise einen breiten Schilfgürtel. Insbesondere im südlichen Bereich, einzelne Anschnitte im Norden (Höhe Knieper Nord) und der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm sind naturnah entwickelt und weisen ein Mosaik verschiedener Biotop- und Vegetationstypen auf.

Von Bedeutung ist dabei auch die ausgeprägte Submersvegetation in den Flachwasserzonen des Strelasunds. Die vorkommenden Arten dieser Pflanzengesellschaften sind eng an den Salzgehalt des Gewässers gebunden und dienen für Wasservögel in der Rast- und Überwinterungszeit als Nahrungsraum mit geringer Tauchtiefe.

Einige Biotope beherbergen eine Reihe von geschützten Pflanzen (siehe auch Tab. geschützte Biotope).

Im Bereich des Strandbades kam die Baltische Binse (*Juncus balticus*) vor. Sie ist nach der Rote Liste Mecklenburg-Vorpommers vom Aussterben bedroht. Bei einer im Jahr 2016 durchgeführten Biotopkartierung konnte sie nicht mehr im Freizeitbereich nachgewiesen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vorhandenen Biotoptypen⁷.

⁴ Ergänzung zum Punkt 3.6 Boden Seite 18-20 des Erläuterungsberichts des Landschaftsplans

⁵ LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern, 3. erg. Überarbeitete Auflage - Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Heft 2/2013

⁶ Boddengewässer mit Verlandungsbereichen

Boddengewässer sind flache, von der offenen Ostsee hydrologisch weitgehend abgetrennte Meeresbuchten mit von der offenen See abweichendem Salzgehalt und stark vermindertem Wasseraustausch.

Nach dem Grad der Abtrennung von der offenen Ostsee werden Außenbodden (z. B. Greifswalder Bodden, Kubitzer Bodden) und Binnenbodden (z. B. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden) unterschieden. Die Boddengewässer weisen zumeist große Verlandungsbereiche auf. Die landseitige Begrenzung eines Boddens ist die Linie, die von einem mittleren Hochwasser erreicht wird.

Vegetation

Die Flachwasserbereiche werden meist durch Armleuchter-, Grün-, Rot- und Meeralgen sowie durch submerse Wasserpflanzen, wie z. B. Teichfaden, Seegras und Salde (bei höherer Salinität) sowie Laichkräutern (bei geringer Salinität), charakterisiert. Im Uferbereich sind in Abhängigkeit von der Nutzung Röhricht-, Spülsaum- und Strandvegetation bzw. Salzwiesen und Bruchwälder ausgebildet.

Vgl. NatSchAG M-V v. 23. Februar 2010, Anlage 2 zu § 20 Abs. 1

⁷ Ein Teil der ermittelten Biotoptypen sind auch FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope (vgl. 3.4)

Biotopkomplex	Biotoptypen	Codierung
Küstenbiotop	Boddengewässer	KB
	Strand der Boddengewässer	KS
	- Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	KSD
	- Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	KSB
	Brackwasserbeeinflusste Röhrichte und Hochstaudenfluren	KV
	- Brackwasserbeeinflusste Röhrichte	KVR
	- Brackwasserbeeinflusste Hochstaudenfluren	KVH
	Kliff	KK
	- Moränenkliff, aktiv	KKA
	- Moränenkliff, inaktiv	KKI
Fließgewässer (F)	Bach	FB
	- Naturnaher Bach	FFB
Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (V)	Röhricht	VR
Siedlungs-, Verkehrs- und Industrie- flächen (O)	Verkehrsflächen	OV
	- Hafen- und Schleusenanlagen	OVH

Tierwelt

Der Strelasund ist mit seinen vielfältigen Verlandungsbereichen und Schilfgürteln ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelarten (z.B. verschiedene Wildgänse- und -entenarten, Reiher, Wat- und Wasservogelarten⁸, Seeschwalben, Seeadler). Zusammen mit angrenzenden Flächen ist das Gebiet auch Rast- und Überwinterungsgebiet für verschiedene Vogelarten (u.a. Gänse, Enten, Kraniche, Schwäne, Limikolen). Stralsund liegt an der Hauptvogelzuglinie von und nach Skandinavien. Der Strelasund ist hinsichtlich seiner Bedeutung als Rastplatz als sehr hoch einzustufen.

Das Gebiet weist Lebensräume von europaweiter Bedeutung auf (vgl. 3.4 Schutzgebiete).

Darüber hinaus bietet der Strelasund mit seiner hohen Nahrungsvielfalt einer großen Anzahl von Fischen Lebensraum (u.a. Hecht, Zander, Hornhecht, Hering, Aal, Flunder). Entsprechend findet man in den Flachwasserbereichen Kleinfische wie z. B. Hornfischlarven, Heringslarven und Kleiner Zander (im Winter). Der weiche Sandboden wird überwiegend von der Sandklaffmuschel und der Baltischen Plattmuschel besiedelt. In den Flachwasserbereichen haben vor allem die Ufersäume eine hohe ökologische Bedeu-

⁸ Die Submersvegetation (Wasserpflanzengesellschaften und Algen) in den Flachwasserzonen sind für diese Vogelarten als Lebensgrundlage von besonderer Bedeutung.

tung. Sie sind für die Vermehrung vieler benthischer Mollusken und Fische von hoher Bedeutung. Für Jungfische bieten die sich im Frühjahr schnell erwärmenden flachen Uferabschnitte ideale Nahrungsmöglichkeiten und bei zunehmendem Pflanzenwuchs auch Deckungsmöglichkeiten. Dies gilt aufgrund der weitgehend fehlenden Makrophyten nicht für die anthropogen überformten Hafenanlagen.

Es muss aufgrund der vorgenannten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass der Strelasund mit den angrenzenden Flächen im Hinblick auf Lebensräume und Arten ein Bereich sehr hoher Schutzwürdigkeit ist.

3.4 Schutzgebiete

Seit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit beigeordnetem Landschaftsplan sind zwischenzeitlich Änderungen und Ergänzungen von Schutzgebieten erfolgt.

Für den vorliegenden ergänzten Landschaftsplan wurden folgende nationale und internationale Schutzgebiete aktualisiert (siehe auch Karte „Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz“ in der Anlage).

Nationale Schutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“ (L 061a) mit einer Flächenausdehnung von 487 ha (Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04.02.1966, amtliche Bekanntmachung vom 06.02.1966)⁹
- Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG M-V)¹⁰
Im südwestlichen Küstenabschnitt des Strelasundes (zwischen Devin und Frankenvorstadt) werden fast durchgängig geschützte Biotope angetroffen. Dieser Bereich besteht zum größten Teil aus Steilküste mit aktiven und inaktiven Kliffs.
Im Norden ist insbesondere das geschützte Biotop „Steilküste nördlich Stralsund bis Stadtgrenze“ u.a. aufgrund seiner Trittempfindlichkeit hervorzuheben¹¹.

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope wurden den Daten der Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern und der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006) entnommen.

In der Planzeichnung des Landschaftsplanes werden die gesetzlich geschützten Biotope als Punkte dargestellt und mit der zugehörigen Kennziffer versehen. In der Anlage zur vorliegenden Begründung werden zudem vergrößerte Kartenausschnitte mit den Teilflächen der betreffenden geschützten Biotope dargestellt.

⁹ Das ursprüngliche LSG „Mittlerer Strelasund“, das auch Teile der Insel Rügen unter Schutz stellte, wurde geteilt. Zunächst mit der Änderungsverordnung vom 10.2.2006 als LSG „Mittlerer Strelasund (Rügen)“ (L 61b) festgesetzt, mit der Verordnung vom 18.01.2010 wurde dieses Landschaftsschutzgebiet als LSG „Südwest-Rügen-Zudar“ (L144) ausgewiesen.

¹⁰ Der § 20 NatSchAG M-V beinhaltet abweichenden Vorschriften zu § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

¹¹ Hauptgefährdungsfaktoren sind insbesondere: intensive touristische Nutzung und Freizeitaktivitäten, Eingriffe in die Küstendynamik, Nährstoffeinträge, Ausbaggerung von Fahrrinnen, Schiffsverkehr

Nr.	Biotopname / Gesetzesbegriff	Größe	Besonderheiten geschützte Arten
HST 00260	Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	9.966 m ²	Gefährdete Art: Europäischer Meersenf
HST 00257	Feuchtgrünland; aufgelassen; Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände und Riede (Deviner Bach)	20.836 m ²	
HST 00256	Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	4.398 m ²	
HST 00252	Steilküsten der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe	22.945 m ²	
HST 00204	Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	61.916 m ²	Gefährdete Arten: Strand-Aster, Wasser-Schwertlilie, Gelbe Wiesenraute, Kleine Wiesenraute
HST 00208	Steilküste westl. Strelasund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede	12.362 m ²	Gefährdete Art: Strand-Aster
HST 00005	Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen	12.364 m ²	
HST 00008	Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	9.236 m ²	
HST 00011	Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Feldhecken	18.617 m ²	
HST 00209	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	1.636 m ²	
HST 00211	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede	106.697 m ²	
HST 00310	Offenwasser Bodden / Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (Strelasund)	11.317.267 m ²	

- Küsten- und Gewässerschutzstreifen
Der Ergänzungsbereich des Landschaftsplanes liegt seeseitig innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 29 NatSchAG M-V sowie innerhalb des 200m Schutzstreifens (Küstenbereich) nach § 89 LWaG M-V.

Europäische Schutzgebiete

Nach Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan mit beigeordnetem Landschaftsplan sind Schutzgebiete von europaweiter Bedeutung – Natura 2000 Gebiete – ausgewiesen bzw. konkretisiert worden.

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete):

- Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301)

Die das Gebiet charakterisierenden Lebensraumklassen sind insbesondere Meeresgebiete (83%), Acker (5%) und Moore, Sümpfe, Uferbewuchs (4%).

Der Greifswalder Bodden beherbergt zahlreiche Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie: Kliffküste, Geschiebemergelkliffs mit kiesigen, stark mit Geröllen und Blöcken bestreuten Stränden, Flachküste mit Strandwällen, Dünen und Hakenbildungen. Der Bodden ist Lebensraum für zahlreiche Wasservogelarten.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete):

- Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)

Es handelt sich um eine Landschaft, die Lebensräume der Küste mit Lebensräumen der Boddenlandschaft verbindet. Das Gebiet hat eine große Bedeutung für Reproduktion, Rast und Überwinterung einer Vielzahl von Vogelarten. Schwäne, Gänse, Enten, Kraniche und Limikolen nutzen angrenzende Äcker als Nahrungsflächen.

- Greifswalder Boden und südlicher Strelasund (DE 1747-402)

Die Landschaft besteht aus einer großen Anzahl miteinander verzahnter Landschaftselemente. Dazu zählen u.a. große Flachgewässer, Flachküsten, Steilküsten, Strandseen, Inseln, Strandwälle, kleine Wieken.

Eine Vielzahl von Vogelarten mit besonderen Schutzerfordernissen finden hier Lebensräume. Wichtig ist es u.a. störungsarme Uferlinien und möglichst große störungsfreie Wasserfläche zu erhalten.

3.5 Landschaft

Die Beschreibung des Landschafts-/ Ortsbildes begründet sich auf visuell wahrnehmbare Strukturen wie Relief, Baukörper, Vegetation und Nutzungen. Diese ergeben eine typische Charakteristik des Gebietes, die großen Einfluss auf die Erholungseignung haben.

Der Küstenbereich des Strelasundes zeigt sich abwechslungsreich. Naturnahe Bereiche, insbesondere Flachwasser- und Verlandungsbereiche wechseln sich mit technisch überformten Bereichen (Hafen- und Werftanlagen, Brücken zur Insel Rügen) ab.

Das Festlandufer ist abschnittsweise flach, im Bereich Devin bis Andershof und nördlich Stralsunds sind Abschnitte als Steilufer mit aktiven und inaktiven Kliffs ausgebildet.

Das Landschaftsbild unterliegt weitgehend einer hohen Schutzwürdigkeit.

4. Landschaftsplanerische Zielstellungen

Mit der Ergänzung des Flächennutzungsplanes und seines beigeordneten Landschaftsplanes um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes werden die bereits gegebenen Bestandsnutzungen aufgenommen, so dass Änderungen der Art der Bodennutzungen, die zu einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme und Entwicklung von Bauflächen führen, nicht vorbereitet werden. Somit sind auch keine Eingriffsfolgen und notwendige Kompensationen zu ermitteln.

Die Art der Darstellungen im Ergänzungsbereich orientiert sich an den im bestehenden Landschaftsplan (1996) enthaltenen Nutzungskategorien und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Zielstellungen. Dementsprechend werden die ergänzten Flächen als Wasserflächen, spezielle Grünflächen, Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung, Bauflächen und Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Dabei sind die speziellen Grünflächen und Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung Bestandteile der Hauptgrünzüge „Strelasund, Küstenraum und Insel Dänholm“ bzw. „Landschaftsraum Halbinsel Devin und Deviner See“. Nach dem Planungsleitbild des Landschaftsplanes soll die Sicherung und Entwicklung dieser Hauptgrünzüge vorrangig geprägt sein durch:

- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktion (Biotopschutz, Biotopvernetzung, Bodenschutz, Wasserschutz)
- Erhalt und Verbesserung der stadtklimatischen Funktion (Stadtbe- und -entlüftung, Kaltluftentstehungsgebiete)
- Erhalt- und Verbesserung der Erholungsfunktion (Entwicklung der Erholungsbereiche im siedlungsnahen Raum mit Verbindung zum regionalen Erholungsraum, Sicherung einer weitestgehend von Bebauung und Verkehr ungestörten Raumentwicklung und Raumnutzung)

Im Einzelnen sind mit den im Ergänzungsbereich erfolgten Darstellungen jeweils folgende Zielstellungen verbunden:

Wasserflächen

Als Wasserflächen werden der Strelasund (Boddengewässer) sowie der Deviner Bach (Fließgewässer) in seinem Einmündungsbereich in den Strelasund dargestellt. Ziel für die Gewässer ist es, ihre Einbindung in den Landschaftsraum zu verbessern, störende Einflüsse zurückzudrängen, bauliche Anlagen in ihrem Maß zu beschränken, auf eine möglichst naturnahe Anlage zu achten und somit alle Nutzungen dem Gewässer-, Landschafts- und Naturschutz anzupassen.

Spezielle Grünflächen

Als spezielle Grünflächen werden zum einen die Sporthäfen „Franzenshöhe“ und „Andershof“ dargestellt. Hier befinden sich z.T. bauliche Anlagen (Bootshallen bzw. Bootsschuppen), so dass die landseitigen Flächen dieser Häfen im Flächennutzungsplan auch als Bauflächen (Sonderbauflächen) dargestellt sind. Im Landschaftsplan wird jedoch deren freiflächenbezogene Nutzung besonders hervorgehoben werden. Bei künftigen Hafenentwicklungen sind auf eine landschaftliche Einbindung abzustellen und etwaige Erweiterungen auf ihre weitestgehende Übereinstimmung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes zu prüfen.

Zum anderen werden das als Sandstrand ausgebildete Seebad sowie die Seebadeanstalt an den Uferbereichen des Stadtteils Kniepervorstadt als spezielle Grünflächen dargestellt. Sie sind mit ihrem unmittelbaren Anschluss an die Sundpromenade seit 1925 (in der heutigen Ausbildung seit Anfang der 1970er Jahre) Teil eines attraktiven Freizeitraumes für die Nah-

erholung der Bevölkerung sowie für den Fremdenverkehr. Notwendige bauliche Anlagen sollen ausschließlich dem Badebetrieb und der Bewirtschaftung dienen.

Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung

Zu diesen Flächen zählen im Ergänzungsbereich einzelne Abschnitte im nördlichen und südlichen Teil der Stadtküste (insbesondere Flächen im Anschluss an die Sporthäfen Schwedenschanze und Andershof, Einmündungsbereich des Deviner Bachs in den Strelasund) sowie der nördliche und östliche Küstenbereich der Insel Dänholm. Diese Flächen sind Teil von Hauptgrünzügen. Es sind vorrangig folgende Ziele zu beachten:

- Durchsetzung von Maßnahmen zur Schaffung und zur Erhaltung des Biotopverbundes,
- Zurückdrängung von im Sinne der Landschaftspflege störenden Einflüssen und
- Freihaltung von jeglicher Bebauung.

Bauflächen

Als Bauflächen werden die inkommunalisierten Teile des Alten bzw. des Neuen Schwedenkais im Nordhafen (Umschlaghafen), des Hansakais und der Ballastkiste auf der nördlichen Hafeninsel in der Altstadt sowie die Bahnanlagen des Rügendamms dargestellt. Außerdem werden die Sporthäfen „Schwedenschanze“ und „Am Panzergraben“ gemäß den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Bauflächen dargestellt.

Der geltende Landschaftsplan benennt für die Inanspruchnahme von Bauflächen u. a. folgende Grundsätze:

- Dem Grundsatz der Flächenminimierung ist Rechnung zu tragen,
- Dem Grad der Versiegelung von Flächen wird ein entsprechendes Maß an Begrünung und qualifizierter Freiflächengestaltung entgegengesetzt,
- Es erfolgt eine weitgehende Einbindung der bebauten Flächen in den angrenzenden Landschaftsraum,
- Die städtebaulichen sowie landschaftlichen Bezüge zur näheren und weiteren Umgebung bleiben gewahrt.

Bei den ergänzten Bauflächen handelt es sich entsprechend ihrer hafen- bzw. bahnbezogenen Funktion um seit vielen Jahrzehnten bestehende künstlich aufgeschüttete und voll versiegelte Bereiche, für die die genannten Grundsätze kaum Anwendung finden.

Über die Zielstellungen des Landschaftsplanes hinaus, wird auf folgende Umweltqualitätsziele verwiesen, die im „**Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern**“¹² (GLRP VP) für die im Ergänzungsbereich bestehenden Lebensräume benannt werden:

Küstengewässer mit sehr hohem / hohem Arten- und Lebensraumpotenzial:

- Vermeidung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen aus der Luft durch die Schifffahrt und von Land in die Küstengewässer,
- Beschränkung von Störungen durch maritime Freizeitnutzungen (v.a. Wassersport) während des Rastgeschehens,

Naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen:

- Erhalt und ungestörte Entwicklung der großflächigen Bereiche mit küstenausgleichenden Prozessen,

¹² Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP), Erste Fortschreibung, Oktober 2009, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

- Erhalt naturnaher Steilküstenabschnitte,
- Erhalt der Vielfalt an natürlichen Küstensaumbiotopen wie Spülsäume und Steilküsten,
- Erhalt der natürlichen Küstendynamik; Vermeidung von zusätzlichen Küstenschutzanforderungen durch Verzicht auf Bebauung in überflutungs- oder abbruchgefährdeten Bereichen.

Schwerpunkträume für die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Brut- und Rastvogelpopulationen:

- Erhalt und Entwicklung der Lebensraumqualität für die gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Brut- und Rastvogelpopulationen,
- Erhalt von Rastplatzzentren der Bodden- und Binnengewässer sowie auf den Landflächen, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen rastender und überwinternder Wat- und Wasservögel erreicht oder überschritten werden,
- Weitgehende Gewährleistung der Ungestörtheit von Schlaf- und Ruheplätzen und der mit ihnen verbundenen Nahrungsgebiete, in denen regelmäßig regional bedeutsame Konzentrationen rastender Wat- und Wasservogelarten auftreten.

5. Flächenbilanz

Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat sich durch die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes um ca. 15 km² (ca. 1.500 ha) vergrößert. Innerhalb dieses Inkommunalisierungsbereiches¹³ werden im Ergebnis der Landschaftsplanergänzung folgende Flächen dargestellt:

Art der Bodennutzung	Summe ha
Bauflächen, Bahnanlagen	4,1
Wasserflächen	1.496,7
Spezielle Grünflächen	6,5
Freiflächen mit landschaftspflegerischer Zielstellung	7,3
Hauptverkehrsstraßen	2,6
Summe	1.517,2

6. Zusammenfassung

Die wichtigsten Ergebnisse des vorliegenden, ergänzten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund, der dem Flächennutzungsplan beigeordnet ist, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die inkommunalisierten Wasserflächen unterliegen z.T. verschiedenen Schutzkategorien im Sinne des Naturschutzrechts.
Die Gesamtfläche des Strelasundes ist ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V – Boddengewässer mit Verlandungsbereichen (HST 00310).
Teilbereiche des Strelasundes zählen zum
 - LSG „Mittlerer Strelasund (Hansestadt Stralsund)“
 - FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“

¹³ Davon ausgenommen sind die inkommunalisierten Flächen, die Gegenstand der bereits wirksamen 8. und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes waren.

- SPA-Gebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und Nördlicher Strelasund“
 - SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.
- Weitere Teilbereiche des Strelasundes liegen innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifens.
- Weitere bestehende Nutzungen des Ergänzungsbereiches konzentrieren sich auf Hafenanlagen (See-, Passagier- und Sporthäfen).
 - Abschnitte der stadtseitigen Küste dienen des Weiteren der Freizeitgestaltung und Erholung.
 - Für die inkommunalisierten Flächen erfolgt die Darstellung des Bestandes; es sind keine Nutzungsänderungen und keine neuen baulichen Maßnahmen geplant. Es kommt somit nicht zu Eingriffen, die Kompensationen erforderlich machen.

Hansestadt Stralsund, Juni 2020

Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

Kirstin Gessert
Abteilungsleiterin

Anlagen

Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes

Beikarte: SCHUTZGEBIETE NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Planzeichenerklärung

Schutzgebiete

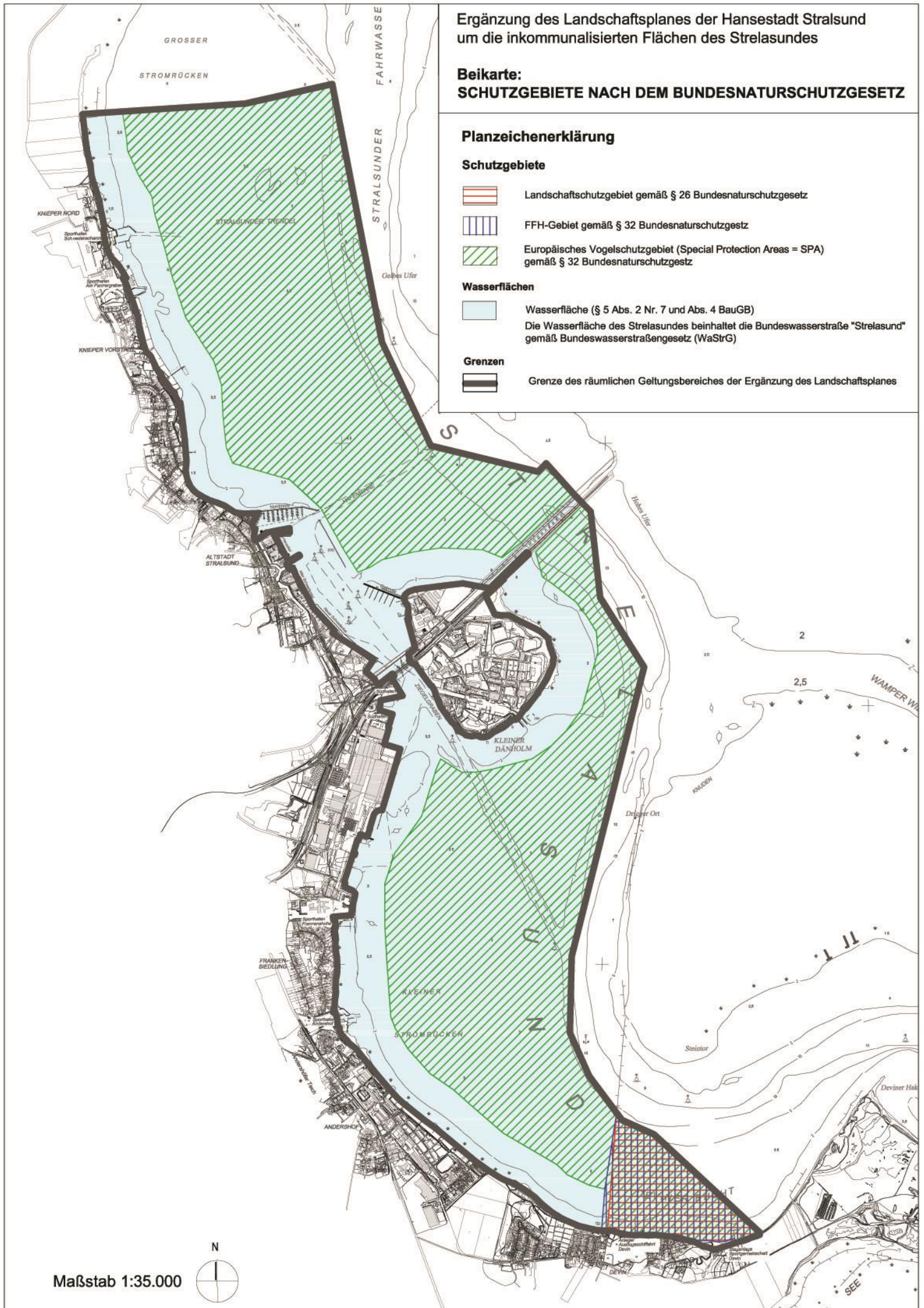
-  Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz
-  FFH-Gebiet gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz
-  Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas = SPA) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz

Wasserflächen

-  Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
Die Wasserfläche des Strelasundes beinhaltet die Bundeswasserstraße "Strelasund" gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

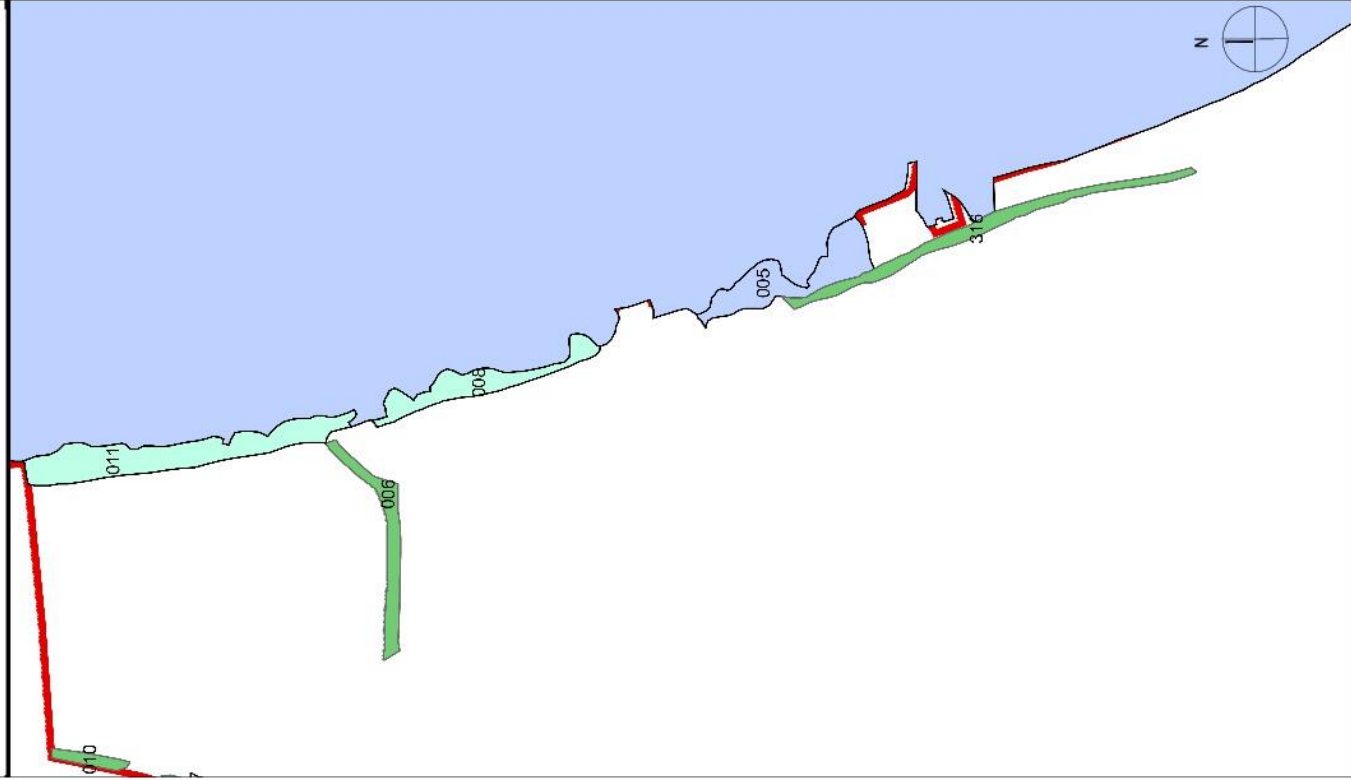
Grenzen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzung des Landschaftsplanes

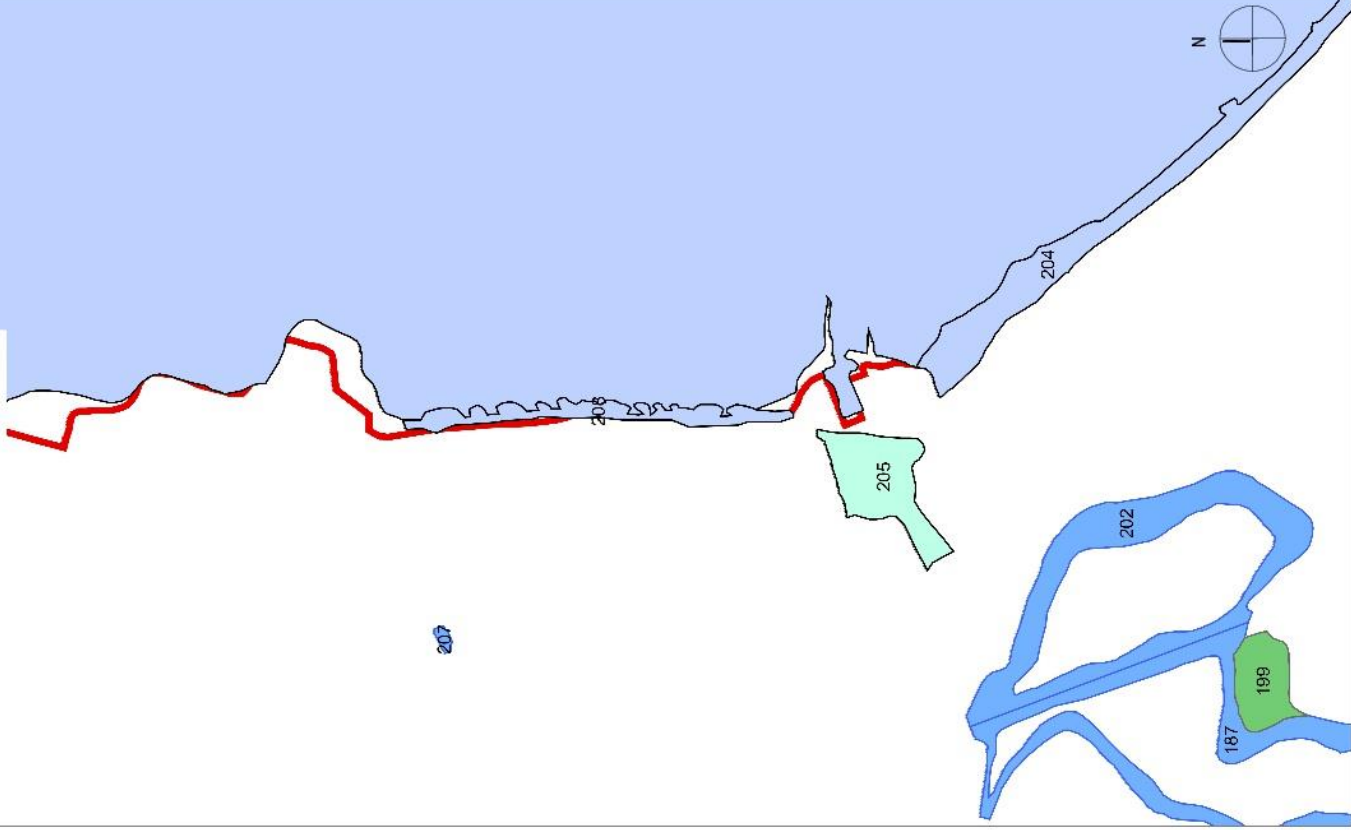


Maßstab 1:35.000

Geschützte Biotope HST 00005, 00008, 00011 Lage: östlich von Knieper Nord



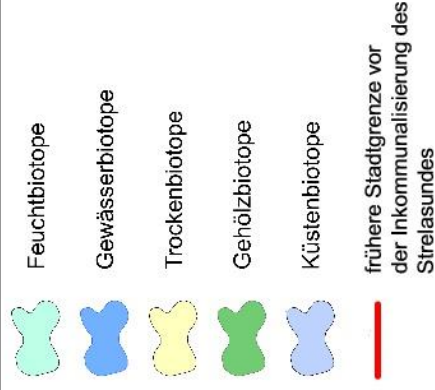
Geschütztes Biotop HST 00208 Lage: östlich von Frankensiedlung



Legende

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Stralsund

Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



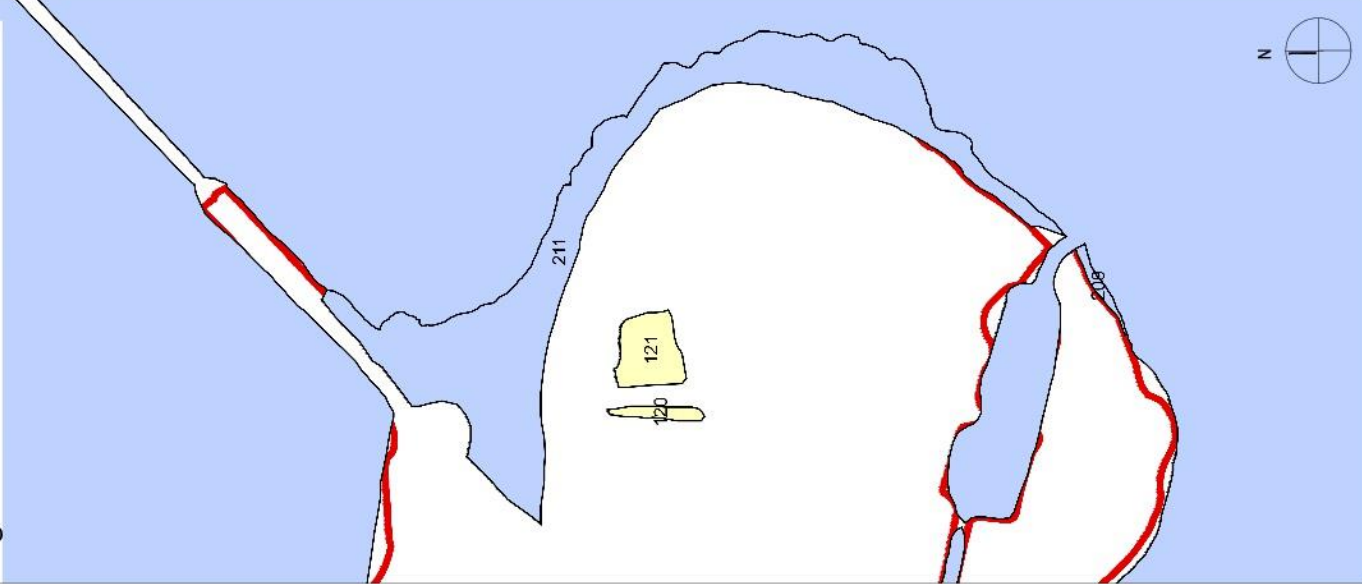
Geschützte Biotope HST 00XXXX

- 005** Offenwasser Bodden, undiff. Röhricht, salzbeeinflusst / Bodengewässer mit Verlandungsbereichen
- 008** Steilküste nördlich Stralsunds, Bereich Fachhochschule / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natunahme Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- 011** Steilküste nördlich Stralsunds bis Stadtgrenze / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede, Natunahme Feldhecken
- 208** Steilküste westl. Stralsund Frankenvorstadt / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

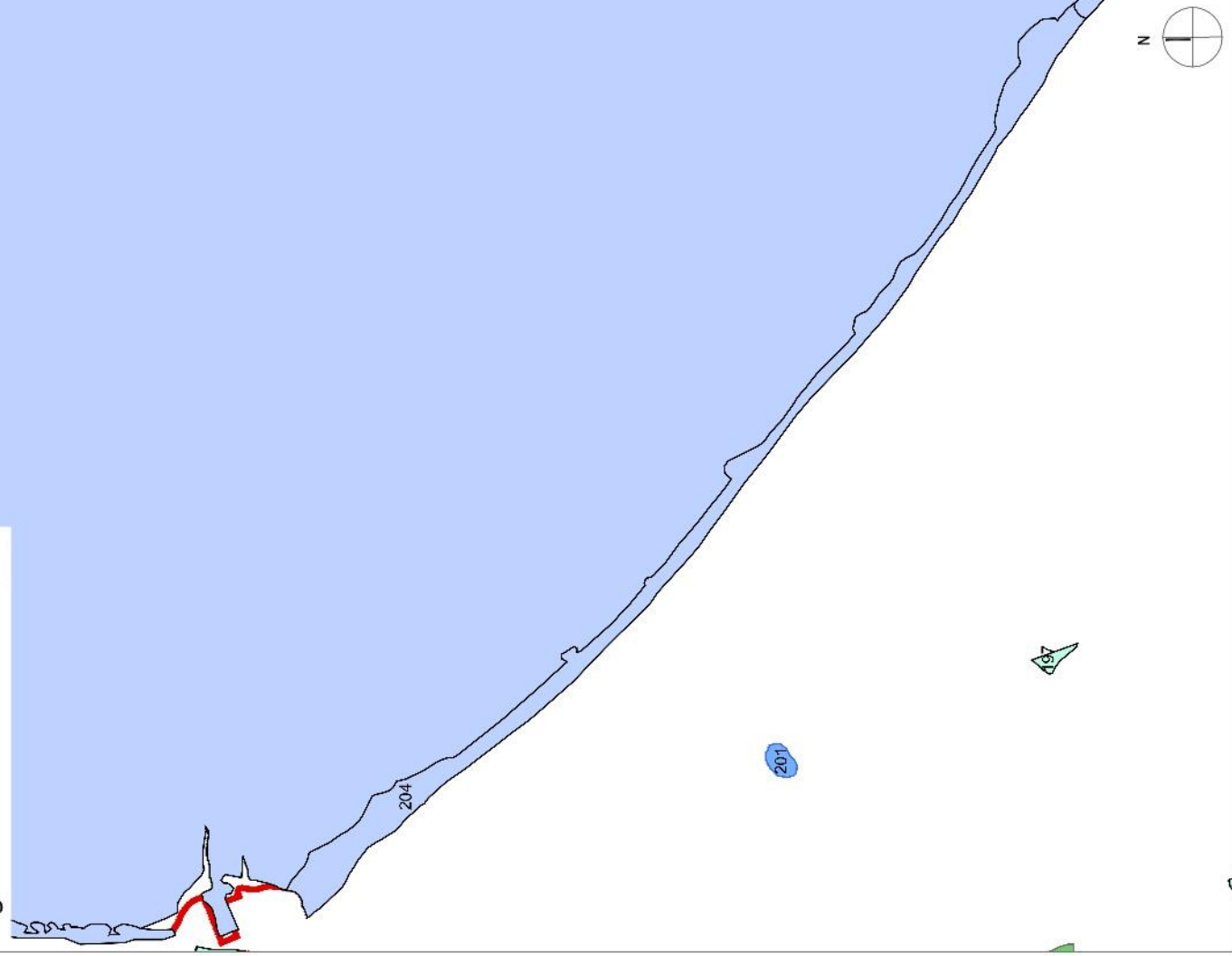


Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Stralsundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet

Geschützte Biotope HST 00209, 00211
Lage: östlich von Dänholm



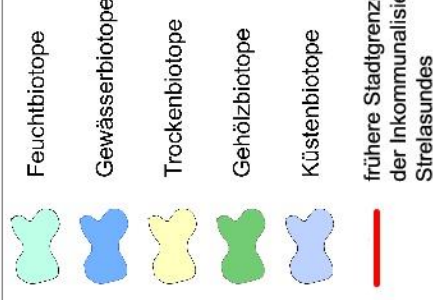
Geschütztes Biotop HST 00204
Lage: nordöstlich von Andershof



Legende

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope der Hansestadt Stralsund im Bereich der Teilfläche Strelasund

Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).



Geschützte Biotope HST 00XXX

204 Steilküste westl. Strelasund Stadtteil Andersdorf / Fels- und Steilküste, Röhrichtbestände und Riede

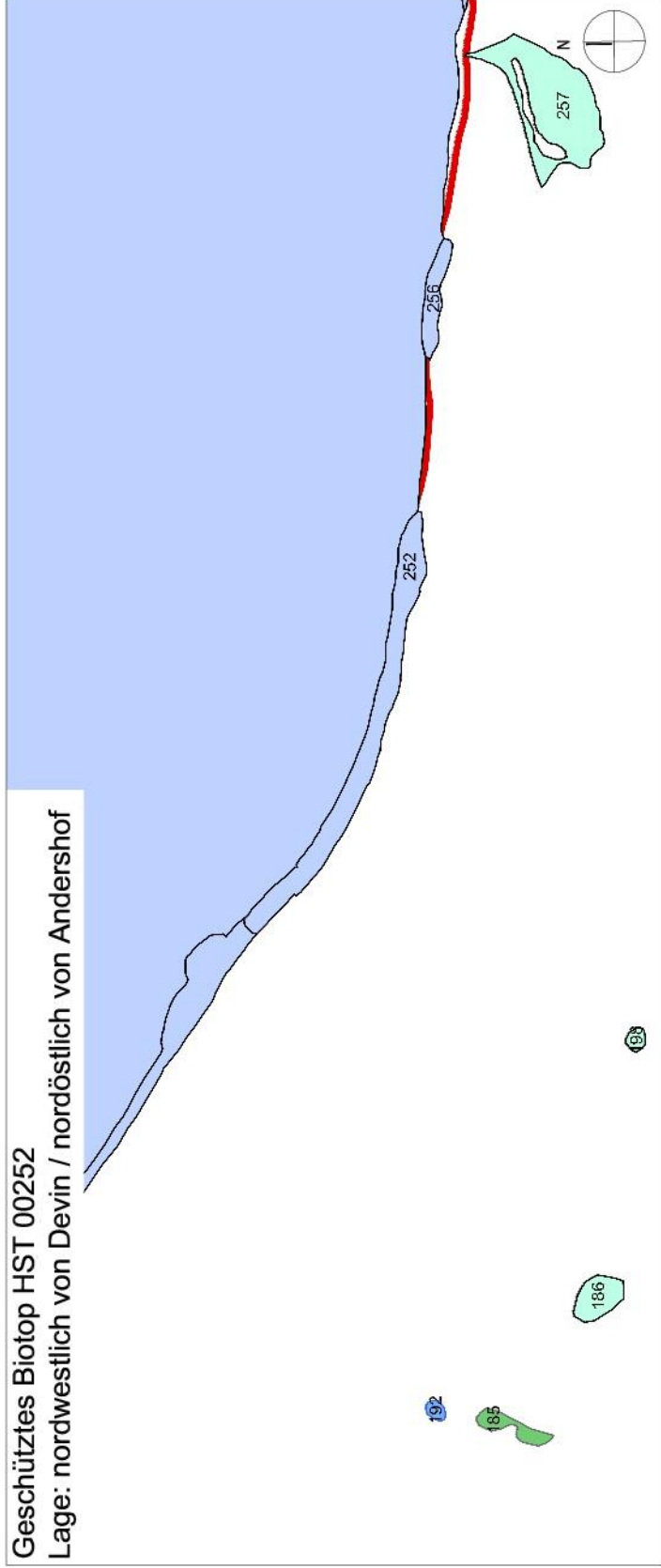
209 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur / Bodden-gewässer mit Verlandungsbereichen, Röhrichtbestände und Riede

211 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Hochstaudenflur, verbuscht / Bodden-gewässer mit Verlandungs-bereichen, Röhrichtbestände und Riede



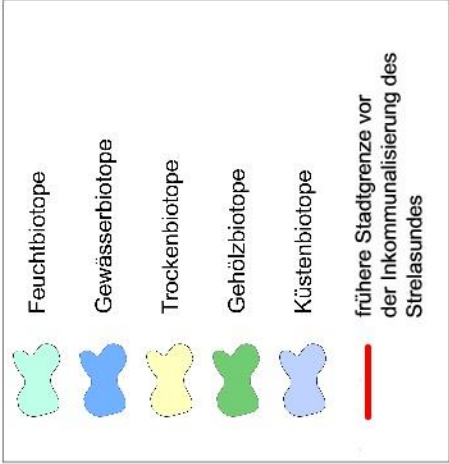
Anlage zur Ergänzung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes dem Flächennutzungsplan beigeordnet

Geschütztes Biotop HST 00252
Lage: nordwestlich von Devin / nordöstlich von Andershof



Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte
Biotope der Hansestadt Stralsund im
Bereich der Teilfläche Strelasund

Kartendarstellung: Auszüge aus der Biotopkartierung der Hansestadt Stralsund (2006).

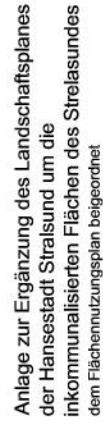


252 Steilküsten der Deviner Bucht, westlich Devins / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe

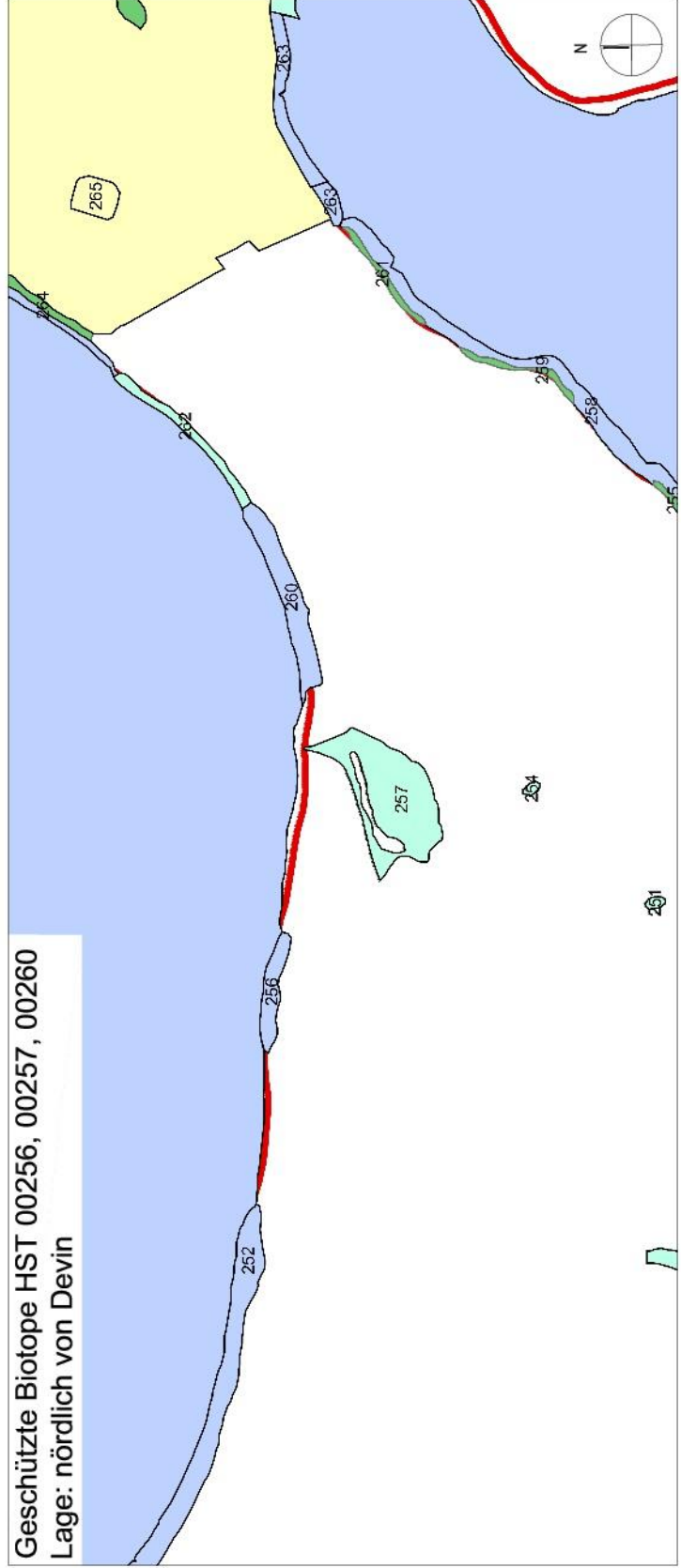
256 Steilküsten der Deviner Bucht, Ortslage /
Fels- und Steilküsten, Marine Block- und
Steingründe

257 Feuchtgrünland; aufgelassen;
Phragmites-Röhricht / Röhrichtbestände
und Riede (Deviner Bach)

260 Steilküsten der Deviner Bucht / Fels- und Steilküsten, Marine Block- und Steingründe



Lage: nördlich von Devin



1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sowie Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
1	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	24.02.2020	X		
2	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	10.02.2020	X		
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12.03.2020		X	
4	Straßenbauamt	17.02.2020	X		
5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund	25.02.2020	X		
6	Bergamt Stralsund	13.02.2020	X		
7	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen	20.02.2020	X	X	
8	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	12.03.2020	X		
9	Hauptzollamt Stralsund	(23.01.2014) 26.02.2020	(X) X	(X) X	
10	Nationalparkamt Vorpommern	17.01.2020	X		
11	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	15.01.2020	X	X	
12	LK Vorpommern-Rügen – Städtebauliche und planungsrechtliche Belange	27.02.2020	X		
13	LK Vorpommern-Rügen – FG Wasserwirtschaft	27.02.2020	X		
14	LK Vorpommern-Rügen – FG Umweltschutz	27.02.2020	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
15	LK Vorpommern-Rügen – FG Naturschutz	27.02.2020	X		
16	Eisenbahn-Bundesamt	24.01.2020	X		
17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Region Ost	16.03.2020		X	
18	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord	16.01.2020	X		
19	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH	10.02.2020	X	X	
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	24.02.2020	X		
21	50 Hertz Transmission GmbH	24.01.2020	X		
22	GDMcom GmbH	20.01.2020	X		
23	e.dis Netz GmbH	15.01.2020	X		
24	SWS Energie GmbH	15.01.2020	X	X	
25	REWA mbH	28.01.2020	X	X	
26	NABU Nordvorpommern	24.02.2020		X	X
27	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	06.02.2020		X	
28	Industrie- und Handelskammer Rostock	20.02.2020	X		
29	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	28.02.2020	X		
30	Amt Bergen auf Rügen für die Gemeinde Gustow	11.03.2020	X		
31	Amt West-Rügen für die Gemeinde Seebad Altefähr	09.03.2020	X		
32	Amt Milzow für die Gemeinde Sundhagen	04.02.2020	X		

Nr.	Name	Datum des Schreibens	Zustimmung	Hinweise	Anregungen
33	Amt Altenpleen für die Gemeinde Kramerhof	28.02.2020	X		
34	Amt Niepars für die Gemeinden Steinhagen, Lüssow, Wendorf und Pantelitz	10.03.2020	X		
35	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	12.03.2020	X		
36	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	(08.01.2014) 23.04.2020	(X) X		
37	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Bauaufsichtsbehörde	07.02.2020	X		
38	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Immissionsschutzbehörde	28.01.2020	X		
39	Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau, Untere Denkmalschutzbehörde	17.03.2020	X		

1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund um die inkommunalisierten Flächen des Strelasundes sowie Anpassung des dem Flächennutzungsplan beigeordneten Landschaftsplanes

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsrelevante Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 12.03.2020 Belange der Bundeswehr sind betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage Putgarten. Die Verkehrsstraßen B96 und L 296 über den Strelasund gehören zum Militärstraßengrundnetz (MSGN). Bei Veränderungen an diesen Straßen ist das BAIUDBw zu beteiligen. Dies gilt auch für die Bereiche im Norden am Sporthafen Schwedenschanze sowie im Stadtgebiet Knieper Nord Richtung Norden. Hier befinden sich Interessenbereiche der Bundeswehr in Bezug auf die Strelasundkaserne sowie den Standortübungsplatz und die Standortschießanlage Parow. Ob und inwiefern eine konkrete Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer konkreter Angaben, wie z.B. Flur- und Flurstücksangaben, Geländehöhen, Standortkoordinaten, in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde),, Ausgestaltung der Anlage, ... noch nicht abschließend beurteilt werden. An den nachfolgenden Verfahren im o. a. Plangebiet ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn im Rahmen von Bauanträgen, ... weiterhin zwingend zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes stellt die bestehenden, bzw. planungsrechtlich bereits zulässigen Nutzungen dar. Im Falle etwaiger zukünftiger Änderungen der B96, der L 296 bzw. der Bereiche am Sporthafen Schwedenschanze und im Stadtgebiet Knieper Nord sowie im Rahmen nachfolgender Verfahren wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin an der Planung beteiligt.
2	Hauptzollamt Stralsund 26.02.2020 Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 23. Januar 2014 GZ: Z 2316 B-BB 31/2013 - B 110001 verwiesen.	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
2.1	Stellungnahme vom 23.01.2014: 1 ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: 2 Gemäß § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz — ZollVG — dürfen Bauten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft nur mit Zustimmung des Hauptzollamts errichtet oder geändert werden. Die Entfernung bestimmt sich an der Küste von der Strandlinie an. Der Zustand von Grundstücken darf innerhalb dieses Geländestreifens nur mit Zustimmung des Hauptzollamts verändert werden, wenn die Veränderung über die übliche Bewirtschaftung hinausgeht. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Sicherheit der Zollbelange gefährdet würde. Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung des Hauptzollamts ausgeführt worden, so kann das Hauptzollamt verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird. Das vorsätzliche oder fahrlässige Errichten oder Ändern einer baulichen Anlage ohne Zustimmung des Hauptzollamts kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 ZollVG). Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens durch mein Sachgebiet Abgabenerhebung erteilt. Die entsprechende Zustimmung kann jedoch nicht pauschal, sondern erst vor Beginn eines konkreten Bauvorhabens unter Vorlage der individuellen Planungen erteilt werden. Das Plangebiet ist hiervon teilweise betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß Zollverwaltungsgesetz ist bei konkreten Bauvorhaben bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt.
	3 Das Plangebiet befindet sich insgesamt im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
3	Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 20.02.2020 Der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund wird unter Beachtung der nachfolgenden Begründung zugestimmt. Auf Höhe des Andershöfer Teiches, ragt eine Waldfläche in den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des FNP hinein. Hier gehe ich davon aus, dass die Gemarkungsgrenze zwischen Andershof und Stralsund die Grenze des Geltungsbereiches darstellt. Die Waldfläche ist insgesamt 1,95 ha groß. Dies umfasst sowohl Flächen innerhalb (hier jedoch unter 1 ha), als auch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung. Ebenso wurde südlich des Sporthafens Schwedenschanze eine Waldfläche nicht dargestellt. Die Forstgrundkarte ist im Lageplan 2 weiß dargestellt. Für die rot dargestellte Fläche wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Die Grenze des Geltungsbereiches ist hier die Flurgrenze zwischen den Fluren 2 und 32 der Gemarkung Stralsund. Eine weitere Waldfläche im Geltungsbereich befindet sich im Norden der Insel Dänholm, südlich der alten Rügenbrücke. Die aus dem Luftbild ermittelte Waldgrenze im Geltungsbereich der Ergänzung ist zusätzlich zu der bereits vorhandenen Grenze der Forstgrundkarte im Lageplan 3 weiß dargestellt. Grenze des Geltungsbereiches ist die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 101 und 109, der Flur 32, Gemarkung Stralsund. Die beiden letztgenannten Waldflächen erreichen die Größe der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen von 1 ha nicht. Die forstrechtliche Prüfung der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stralsund wurde im vorliegenden Fall über das Luftbild vorgenommen. Eine detaillierte Vor-Ort-Besichtigung ist bei dem Flächenumfang der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund nicht möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Waldflächen über 1 ha im Geltungsbereich vorhanden sind. Die Qualifizierung als Wald hängt allein von den tatsächlichen Verhältnissen vor	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend außerhalb des Ergänzungsbereiches. Die in den Ergänzungsbereich hineinragenden Flächen haben jeweils eine Größe von weniger als 1 ha und unterschreiten damit die Größe der im Flächennutzungsplan selbstständig darzustellenden Flächennutzungen. Eine Darstellung als Wald ist daher aufgrund der nichtparzellenscharfen Konzeption des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan maßstabsbedingt nicht möglich.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	Ort ab. Ob die Fläche im Flächennutzungsplan oder auch Bebauungsplan als Wald ausgezeichnet ist oder eine Eintragung im Waldverzeichnis existiert, ist für ein Vorhaben unerheblich.	
4	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen 15.01.2020 In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Verfahren beteiligt.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH 10.02.2020 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die 1. Ergänzung des o. g. Flächennutzungsplanes gibt es grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	
6	SWS Energie GmbH 15.01.2020 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Belange und die Aufgabenerfüllung der SWS Energie GmbH durch die vorgesehene Ergänzung des Flächennutzungsplanes nicht unzumutbar beeinflusst wird. Gleiches können wir Ihnen im Auftrag der SWS Netze GmbH mitteilen. Als Anlage übergeben wir Ihnen die Leitungsbestände der Strom-, und Fernmeldekabel sowie Gasleitungen für den Bereich der Ziegelgrabenquerung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der in den Plänen dargestellte Anlagenbestand umfasst keine Hauptversorgungsleitungen, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden könnten.
7	REWA mbH 28.01.2020 Gegen die o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit der genannten Begründung bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Ergänzung bestandsorientiert erfolgt, sind folgende Forderungen zu berücksichtigen. Sämtliche Bestände der REWA (Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen) an den Rand- und Uferbereichen sind zu beachten. Dazu zählen z. B. Trinkwasserleitungen und -anlagen, Schmutzwasserleitungen und -anlagen, Regenwasserleitungen und -anlagen, Druckleitungen und -anlagen, Regenwasserausläufe, Armaturen, Schächte, Pumpwerke, Straßenkappen, Beschilderungen, etc. Diese dürfen weder bebaut noch bepflanzt oder in irgendeiner Weise in ihrer Lage verändert werden. Das Höhenniveau des Geländes (die Überdeckung der Leitungen und Anlagen) darf ebenfalls nicht verändert werden. Für sämtliche Planungen und Bauausführungen gilt, dass durch die REWA keine Kosten für jegliche Erschließungen oder Änderungen übernommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planung und Ausführung konkreter Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden dadurch nicht berührt. Der in den Plänen dargestellte Anlagenbestand befindet sich überwiegend außerhalb des Ergänzungsbereiches und umfasst keine Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, die nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden könnten.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
8	NABU Nordvorpommern 24.02.2020	
8.1	<u>1. Geschützte Biotope im L-Plan; Verlauf der Grenzen</u> Diese Biotope sind im L-Plan über kleine schwarze „Mittelpunkte“ als gesetzlich geschützt symbolisiert und im Anhang kartografisch dargestellt. Sämtliche Objekte dieser Schutzkategorie lassen sich nach dem Stand der Technik auch im F-Plan eindeutig mit Biotopnummer darstellen. Aus seinen Erfahrungen beim Vollzug des Biotopschutzes fordert der NABU, die gesetzlich geschützten Biotope (sowie Geotope) auf diese Weise im F-Plan darzustellen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Schutz von Biotopen wird nicht durch ihre Eintragung in den Flächennutzungsplan oder in den Landschaftsplan begründet, sondern ist durch § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) gegeben. Es ist daher ausreichend, im Landschaftsplan auf das Bestehen geschützter Biotope durch plangrafische Darstellungen hinzuweisen. In den Flächennutzungsplan sind dagegen nur Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nachrichtlich zu übernehmen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind. Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope werden nicht auf Grundlage des Naturschutzgesetzes erst festgesetzt, sondern sind per Gesetz bei Vorliegen einer bestimmten Biotopstruktur geschützt. Sie können sich in ihrer räumlichen Ausdehnung vergrößern oder auch bis hin zu einem vollständigen Verlust verkleinern. Sie können daher nicht nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Auch im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund sind geschützte Biotope nicht verzeichnet. Ihre Aufnahme in die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes würde einer einheitlichen Darstellungssystematik entgegenstehen und den Detaillierungsgrad des wirksamen Flächennutzungsplanes übersteigen. Bei der angestrebten Neubekanntmachung des gesamten Flächennutzungsplanes würde suggeriert werden, dass nur im Ergänzungsbereich geschützte Biotope vorhanden sind. Von einer Aufnahme geschützter Biotope in die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird daher abgesehen. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass die in der 1. Ergänzung enthaltenen Darstellungen als Wasserfläche und Grünfläche dem Schutz der Biotope nicht entgegenstehen.
8.2	Im Steilküstenabschnitt Knieper Nord –Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze geht der marine Boddenbiotopschutz zudem nahtlos in den landseitigen (Steilufer und Moränenkliff) über, was nachrichtlich dargestellt werden müsste. So lassen sich der angestrebte Biotopverbund und die Steilküstendynamik genügend deutlich erkennen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Steilufer und Moränenkliff liegen außerhalb des Ergänzungsbereiches und können deshalb nicht dargestellt werden.
8.3	Ungünstig wirkt sich im Entwurf des F-Plans die landseitige Grenze des Geltungsbereichs als GIS-technisch zu breite, durchgezogene Linie aus, weil so die Steilküstenausprägung im durchgängigen Biotopverbund auf weiter Strecke unnötig überdeckt ist, so auch entlang der beiden Abschnitte „Schwedenschanze – nördliche Stadtgrenze“ und	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgt durch das normierte Planzeichen Nr. 15.13 der PlanZV. Die benannte breite Linie liegt außerhalb der Ergänzungsbereiches und deckt daher auch nichts ab, was innerhalb des Ergänzungsbereiches darzustellen ist. Der Geltungsbereich beginnt

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
	„Andershof – Devin (Ufer Kleiner Stromrücken)“.	erst an der Innenkante der Linie.
8.4	<u>2. Grünflächen zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben</u> Im Ergebnis der vorigen Betrachtungen ist die schlichte Einstufung von Boddenverlandungsröhricht zwischen Schwedenschanze und Sporthafen am Panzergraben in L-Plan und F-Plan als „Grünflächen“ unzureichend. Hier befindet sich ein darzustellendes Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts, für dessen Umgrenzung im F-Plan das eindeutige Planzeichen verwendet werden muss.	Die Anregung wurde bereits teilweise berücksichtigt. In der Planzeichnung des LP ist das geschützte Biotop (Boddenverlandungsröhricht) als Punkt dargestellt und mit der Kennziffer gemäß Atlas der gesetzlich geschützten Biotope versehen. In den Flächennutzungsplan sind geschützte Biotope nicht zu übernehmen (s. Abwägung zu Punkt 8.1). Auch besteht dafür kein Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung.
8.5	<u>3. GLRP Vorpommern</u> Dieses Planwerk der staatlichen Umweltverwaltung stellt die relevanten Umweltqualitätsziele dar, die der Stralsunder L-Plan für den Erweiterungsbereich aufgreifen sollte (s. Abb.: mittel-/hellblau = <i>Küstengewässer mit hohem/sehr hohem Arten- und Lebensraumpotenzial</i>, violett = <i>naturnahe Küstenlebensräume mit einer natürlichen Küstendynamik und natürlichen Sukzessionsprozessen</i>, grün kariert = <i>Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung</i>). Bisher wurde sie bei den landschaftsplanerischen Zielsetzungen unter Pkt. 4 der L-Plan- Begründung nicht vollständig ausgewertet und wiedergegeben. Im Umweltbericht wiederum werden Umweltschutzziele zwar aufgelistet, aber nur grundsätzlicher Art. Dies ist zu bemängeln und sollte dringend nachgeholt werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung des Landschaftsplanes sowie im Umweltbericht werden für die drei angeführten Lebensräume die relevanten Qualitätsziele des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Vorpommern (GLRP) ergänzt.
8.6	<u>4. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts</u> Der Typus des Schutzobjekts wurde in der Planzeichenerklärung des F-Plans bisher nicht vollständig berücksichtigt. Dadurch wird im F-Plan nicht deutlich, wo die gesetzlich geschützten Biotope entlang des Strelasunds verlaufen. Gemäß PlanZV ist eine weitere Unterscheidung bei Bedarf möglich, der hier am ökologisch sensiblen Strelasund eindeutig vorliegt. Daher fordert der NABU, alle gesetzlich geschützten Biotope samt Grenzen im F-Plan mit Planzeichenerklärung per Symbol B „gesetzlich geschützter Biotop“ darzustellen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Von einer Darstellung geschützter Biotope im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 1 der Stellungnahme. Die erfassten geschützten Biotope werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan benannt, im Landschaftsplan gekennzeichnet und im Erläuterungsbericht zur Landschaftsplanergänzung flächig dargestellt.
8.7	<u>5. Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion</u> Alle natürlichen Röhrichtzonen des Strelasundufers werden nur als „Grünflächen mit Landschaftsschutzfunktion“ dargestellt. Das ist ungewöhnlich. Besonders die - bei unregelmäßigem Strandzugang – trittempfindlichen Steilküsten „nördl. Stralsunds bis Stadtgrenze“ und „an der Deviner Bucht“, der Einmün-	Die Anregung wurde bereits teilweise berücksichtigt. Größere Röhrichtzonen sind dem ursprünglichen (nicht genehmigten) Flächennutzungsplan folgend als Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der gesetzliche Biotopschutz der Röhrichtzonen ist bereits gemäß § 20 NatSchAG M-V gegeben.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
8.8	dungsbereich des Deviner Baches sowie die Röhrichtgürtel des Dänholms und bei Andershof bedürfen unbedingt des gesetzlichen Biotopschutzes. Da hierfür ohnehin als landschaftsplanerisches Umweltqualitätsziel die Freihaltung von jeglicher Bebauung genannt ist, können diese Flächen problemlos im F-Plan als gesetzlich geschützte Biotope mit dem Zeichen B dargestellt werden. 6. Submerse Vegetationszone des Strelasundes Es wird zwar begrüßt, dass nachrichtlich in der Begründung des L-Plans die bedeuten- den Sundbereiche mit wertvoller Submersvegetation dargestellt werden. Nötig ist aber auch eine Anlage analog der Biotopausschnitte. Dazu eignen sich die bekannten Kon- zentrationsbereiche der herbivoren, zoobenthivoren bzw. piscivoren Wasservögel, die solche Nahrungsräume mit geringer Tauchtiefe in der Rast- und Überwinterungszeit kennzeichnen und prägen. Es sind Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung (s. Abb. Unter Pkt. 4). Diese - auch für die Fischfauna, die Gewässergüte und -struktur wichtigen Vegetationszonen - sind trittempfindlich (intensi- ver Bade- und Bootsbetrieb) sowie saisonal störungsempfindlich (Bootsbetrieb).	Von einer Darstellung geschützter Biotope im Flächennutzungsplan wird abgesehen. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 1 der Stellungnahme. Die Anregung wird nicht berücksichtigt Die Konzentrationsbereiche der Wasservögel decken sich gemäß dem GLRP (Plan Arten / Le- bensräume) weitgehend mit dem SPA-Gebiet, das sowohl in den Landschaftsplan als auch in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Von einer gesonderten Darstellung im LP wird daher abgesehen.
9	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ 06.02.2020 Es wird um nachfolgende Ergänzungen in den Planunterlagen gebeten: Ergänzung Landschaftsplan Pkt. 3.1: Neben dem Deviner Bach gibt es weitere Zuflüsse zum Strelasund, diese sind: - Im Bereich der Schillanlage — verrohrter Graben 16 (Ablauf des Knieperteiches in den Strelasund) - Im Bereich des Dänholms — Graben 21 (Entwässerung des Rügendamms) - Im Bereich der Werft — verrohrter Graben 7 (Zuckergraben) - Im Bereich des Sportboothafens Andershof— Graben 10 (Hochwasserentlastung des Andershofer Teiches) Diese Ergänzung sollte auch unter Pkt. 2.5 des Umweltberichtes vorgenommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Zuflüsse in den Strelasund werden in Punkt 3.1 der Begründung des Landschaftsplanes sowie in Punkt 2.5 des Umweltberichtes ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
10	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Region Ost 16.03.2020 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren. <u>Immobilienrechtliche Belange</u> In den Ergänzungsbereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke der Deutschen Bahn AG mit einbezogen. Bei den diesen Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen In die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes sind einbezogenen Bahnflächen nachrichtlich übernommen. Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren beteiligt. Etwaige Immissionsauswirkungen werden ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt im Einwirkungsbereich der Bahntrasse keine schutzbedürftigen Nutzungen (bspw. Wohnbauflächen) dar, die ein direktes Konfliktpotenzial erwarten lassen. Im weiteren Verfahren erfolgt die Zusendung des Abwägungsergebnisses.

**Titel: Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet
Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe**
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 06.06.2018
Einreicher: Miseler, Mathias	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um eine bessere Einhaltung der Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen im Stadtteil Grünhufe zu erreichen und diese durchzusetzen.

Begründung:

Im Wohngebiet Garbodenhagen ist überwiegend verkehrsberuhigter Bereich. Zum verkehrsberuhigten Bereich gehört der Blütenweg. Der Blütenweg ist die Zufahrtsstraße für das Wohngebiet und die sich dort befindende Gartensparte. Hier dürfen Fußgänger die Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen, das Spielen auf der Straße ist erlaubt und der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) einhalten. Pkw-Fahrer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie sogar warten. Dennoch verhalten sich Pkw-Fahrer rücksichtslos und überschreiten die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit. Die derzeitige Situation stellt trotz des verkehrsberuhigten Bereichs eine Gefährdung vor allem der Kinder dar.

Mathias Miseler
SPD-Fraktion

TOP Ö 5.1

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Büro des Präsidenten der
Bürgerschaft/Gremiendienst

Beschluss der Bürgerschaft

Zu TOP : 9.2

Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe

Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0068/2018

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0068/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um eine bessere Einhaltung der Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen im Stadtteil Grünhufe zu erreichen und diese durchzusetzen.

Beschluss-Nr.: 2018-VI-06-0816

Datum: 21.06.2018

Im Auftrag

gez.
Kuhn

TOP Ö 5.1

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 21.06.2018

Zu TOP : 9.2

Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe

Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0068/2018

Herr Miseler begründet den vorliegenden Antrag vor dem Hintergrund, dass die Straßengegebenheiten im angesprochenen Wohngebiet eine Verkehrssicherheit suggerieren und die dazu verleitet, eine höhere Geschwindigkeit zu fahren, als vorgeschrieben. Die derzeitige Verkehrssituation stellt eine Gefahr für die Anwohner und vor allem für die Kinder dar.

Frau von Allwörden teilt die Auffassung, dass das Thema Sicherheit insbesondere im Verkehrssektor Priorität hat, bezweifelt aber die Wirkung des vorliegenden Antrages dahingehend. Als Rechtfertigung für bauliche Veränderungen müssen Geschwindigkeitsüberschreitungen im erhöhten Maße vorhanden sein, welche im Rahmen einer Geschwindigkeitsüberwachung durch das Ordnungsamt vorrangig zu prüfen sind. Wird diesem milderer Mittel nicht stattgegeben, wird die Fraktion den Antrag in dieser Fassung ablehnen.

Herr Suhr erinnert an die Diskussion um die Verkehrssicherheit bezüglich eines Verkehrsspiegels aus der vergangenen Sitzung. Um die Aspekte der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsvorgaben zu thematisieren, stellt die Fraktion den Verweisungsantrag in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung.

Herr Meier ergänzt die Ausführungen von Frau von Allwörden dahingehend, dass die Überwachung von Geschwindigkeiten in Wohngebieten zu den alltäglichen Aufgaben des Ordnungsamtes gehört, weshalb ein Prüfauftrag in der vorliegenden Formulierung entbehrlich ist.

Herr Meier und Herr Dr. Zabel weisen auf die Unrichtigkeit der bildlichen Darstellung hin und unterstützen den Verweisungsantrag.

Der 1. Stellvertreter stellt den Verweisungsantrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0068/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Verweisung des Antrages AN 0068/2018 zur Beratung in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung mit folgendem Wortlaut:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, um eine bessere Einhaltung der Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen im Stadtteil Grünhufe zu erreichen und diese durchzusetzen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen

Beschluss-Nr.: 2018-VI-06-0816

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Hoffmann

Stralsund, 28.06.2018

TOP Ö 5.1

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 04.10.2018

Zu TOP : 4.2

Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe

Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0068/2018

Herr Bogusch erläutert, dass es regelmäßig Hinweise aus dem betreffenden Wohngebiet zu Geschwindigkeitsüberschreitungen gibt. Mit dem Seitenradarmessgerät sollen entsprechende Messungen vorgenommen werden, um die Geschwindigkeitssituation festzustellen. Herr Bogusch schlägt vor, anschließend die Auswertung im Ausschuss vorzunehmen.

Herr Miseler meint, dass Messungen im Winter nicht aussagekräftig sind, da die betreffende Straße zum Großteil von den Kleingärtnern der umliegenden Kleingartenanlagen genutzt wird. Er plädiert dafür, die Geschwindigkeitsmessungen erst ab dem Frühjahr 2019 durchzuführen.

Herr Bogusch stimmt dem Einwand zu und bietet an, dass ein Termin und ein konkreter Messabschnitt abgestimmt werden kann.

Herr Miseler konkretisiert die betroffene Straße. Es handelt sich um den Blütenweg.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig überein, dass die Geschwindigkeitsmessungen im Frühjahr 2019 erfolgen sollen. Die Auswertung erfolgt dann in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.05.2019.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 14.11.2018

TOP Ö 5.1

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 16.05.2019

Zu TOP : 4.2

Einhaltung von Geschwindigkeitsvorgaben im Wohngebiet Garbodenhagen, Stadtteil Grünhufe

Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Vorlage: AN 0068/2018

Herr Bogusch erläutert ausführlich die Auswertung der durchgeführten Geschwindigkeitsüberwachung an Hand einer Präsentation.

Er bezieht sich besonders auf den Wert, der unter V85 angegeben ist. Hierbei handelt es sich um die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen gefahren wurde.

Herr Bogusch erklärt, dass es sich bei dem Blütenweg, der hier betrachtet wurde, nach seinem Ausbaustand, um eine Tempo 30 Zone handelt.

Eine Möglichkeit wäre die bauliche Umgestaltung der Straße, dies ist aber unrealistisch.

Herr Mieseler weist noch einmal auf die Beschilderung „Spielstraße“ und „Sackgasse Spielstraße“ hin, die durch ihre Positionierung für den Autofahrer offensichtlich schwer zu erkennen sind. Er spricht sich für eine Versetzung der Schilder aus. Den Vorschlag von Herrn Lastovka, ein Piktogramm „Spielstraße“ auf der Fahrbahn aufzubringen, stimmt Herr Bogusch mit der Begründung zu, dass dies eine Maßnahme ist, die aus den laufenden Haushaltsmitteln finanzierbar ist. Er sagt außerdem zu, die Position der Straßenschilder zu überprüfen.

Das Thema wird nach Umsetzung der Maßnahmen erneut im Ausschuss beraten.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 21.08.2019